

16. Wahlperiode

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

52. Sitzung des Petitionsausschusses am 22.09.2015

Seite 3 - 71

16-P-2012-00343-00

Duisburg

BauordnungImmissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich die Situation der Petentin im Hinblick auf Beeinträchtigungen, die von einem gewerblich genutzten Nachbargrundstück ausgehen, erheblich verbessert hat.

Die Petition wird daher im Einvernehmen mit der Petentin als erledigt betrachtet. Sollte es in Zukunft wieder zu Beeinträchtigungen kommen, kann sich Frau L. selbstverständlich erneut an den Petitionsausschuss wenden.

16-P-2012-01610-00

Overath

Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass eine Erweiterung eines Campingplatzes auf dem Flurstück 1300 in O. aus planungsrechtlichen Gründen unzulässig war. Die Beseitigung der illegal errichteten Hütten und Wohnwagen war daher geboten. Zwischenzeitlich wurden diese auch vom Eigentümer beseitigt. Die Fläche ist heute wieder ein reines Wiesengrundstück.

Dem Anliegen des Petenten konnte trotz sorgfältiger Prüfung nicht entsprochen werden.

16-P-2013-05720-00

Bonn

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV), ihm die Ergebnisse der Gespräche mit der niederländischen Seite im Hinblick auf Lärmschutzlamellenwände schriftlich mitzuteilen. Der Ausschuss würde es begrüßen, wenn angesichts dieser Gespräche von nordrhein-

westfälischer Seite abgefragt würde, wie die technischen Voraussetzungen für den Einsatz von Lamellenwänden in den Niederlanden definiert werden.

Der Ausschuss bittet ferner um nähere Informationen, welche verfahrensrechtlichen Vorgaben einzuhalten sind, um gegebenenfalls den Einsatz von Lamellenwänden auch in Deutschland für zulässig erklären zu lassen.

Zudem wird um schriftliche Mitteilung über die Ergebnisse der Verkehrszählung 2015 im Hinblick auf die Nordbrücke in Bonn gebeten. Dabei soll auch die Frage der Überschreitung von Lärmwerten gegebenenfalls dargestellt werden.

Außerdem wäre der Ausschuss für Informationen über die in 2016 zu erwartende Überarbeitung der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) dankbar.

Der Beschluss ergeht als Zwischenbescheid an den Petenten.

16-P-2014-06353-00

Düsseldorf

Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-06937-00

Kempen

Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Kempen abweichend von der bisherigen Aussage auch mit einer Duldung des gegenwärtigen Zustands auf Lebenszeit des Herrn J. einverstanden ist.

Voraussetzung dafür ist allerdings, dass sichergestellt wird, dass das Gebäude nach Ablauf der Frist auch tatsächlich entfernt wird. Erforderlich sind dazu der

Abschluss eines entsprechenden Duldungsvertrags, eine Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000 Euro bzw. eine entsprechende Bankbürgschaft und ein Rechtsmittelverzicht des Eigentümers.

Auch wenn sich der Petitionsausschuss durchaus eine andere Lösung hätte vorstellen können, entspricht das Entgegenkommen der Stadt Kempen weitgehend dem Anliegen des Herrn J., der eine Wohnduldung auf Lebenszeit angestrebt hat.

16-P-2014-07138-00

Aachen

Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat sich mit der baurechtlichen Situation entlang des Soerser Weges in A. auseinandergesetzt. Der Ausschuss begrüßt in Übereinstimmung mit den Bauaufsichtsbehörden des Landes, dass die Stadt A. mit der Aufstellung eines Bebauungsplans die Innenentwicklung auf eine klare rechtliche Grundlage stellt. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass bereits im bisherigen Verfahren Änderungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden sind. Der Ausschuss geht davon aus, dass Anregungen, die im Erörterungstermin unter anderem im Hinblick auf die Zahl schützenswerter Bäume vorgetragen wurden, auch Eingang in den weiteren Planungsverlauf finden.

Die Entwicklung des Innenbereichs ist zugleich ein wichtiger Beitrag gegen den nach wie vor bestehenden Flächenverbrauch in Nordrhein-Westfalen. Die Planung deckt sich somit auch mit landesplanerischen Zielen.

Der Erörterungstermin hat verdeutlicht, dass es zu keiner Einflussnahme der Investoren auf die Planungen der Stadt A. gekommen ist.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihn über

den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-07209-00

Aachen

Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat sich mit der baurechtlichen Situation entlang des Soerser Weges in A. auseinandergesetzt. Der Ausschuss begrüßt in Übereinstimmung mit den Bauaufsichtsbehörden des Landes, dass die Stadt A. mit der Aufstellung eines Bebauungsplans die Innenentwicklung auf eine klare rechtliche Grundlage stellt. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass bereits im bisherigen Verfahren Änderungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden sind. Der Ausschuss geht davon aus, dass Anregungen, die im Erörterungstermin unter anderem im Hinblick auf die Zahl schützenswerter Bäume vorgetragen wurden, auch Eingang in den weiteren Planungsverlauf finden.

Die Entwicklung des Innenbereichs ist zugleich ein wichtiger Beitrag gegen den nach wie vor bestehenden Flächenverbrauch in Nordrhein-Westfalen. Die Planung deckt sich somit auch mit landesplanerischen Zielen.

Der Erörterungstermin hat verdeutlicht, dass es zu keiner Einflussnahme der Investoren auf die Planungen der Stadt A. gekommen ist.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-07350-00

Bonn

Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde erteilt Ermessensduldungen im Vorgriff auf die neu geschaffene Bleiberechtsregelung nach § 25b des Aufenthaltsgesetzes

(AufenthG). Die Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis soll nunmehr – nach Inkrafttreten der Regelung – „ergebnisoffen“ erfolgen. Nach Auffassung des Petitionsausschusses dürfte der Titel zu erteilen sein und liegt insbesondere ein Ausschlussgrund nach Abs. 2 Nr. 1 der genannten Vorschrift nicht vor, da dieser seinem Wortlaut nach nur bei einer aktuellen Verhinderung oder Verzögerung einer Aufenthaltsbeendigung greift. Dabei wird nicht verkannt, dass die verzögerte Mitwirkung bei der Beschaffung bzw. Vorlage von Identitätsdokumenten für viele Jahre ursächlich für die lange Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet war. Die Eheleute haben allerdings im Jahr 2009 iranische Nationalpässe vorgelegt. Sie sind unstreitig wirtschaftlich und sozial integriert.

Die Ausländerbehörde hat zugesichert, im Falle einer negativen Entscheidung zu § 25b AufenthG erneut der Härtefallkommission vorzulegen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn über die weitere Entwicklung zu informieren.

16-P-2014-07462-00

Gütersloh
Rechtspflege

Aufgrund der in Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit steht es dem Petitionsausschuss nicht zu, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Wie der Petent am Ende seiner Eingabe selbst andeutet, beruht die von ihm empfundene „Ungerechtigkeit“ auf der geltenden bundesgesetzlichen Rechtslage. Diese sieht in der Tat nicht vor, dass Bußgelder „abgearbeitet“ werden können. Anders als die Ersatzhaft bei Straftätern hat die Erzwingungshaft im Bußgeldverfahren auch nicht die Wirkung, dass der Zahlungsanspruch in Folge der Inhaftierung erlischt. Insoweit ist derjenige, der „nur“ eine Ordnungswidrigkeit

begangen hat, gegenüber einem Straftäter benachteiligt.

Aus Sicht des Petitionsausschusses ist dieser Rechtszustand durchaus problematisch. Zwar kann es selbstverständlich nicht darum gehen, Vermögenlose im Anwendungsbereich des Ordnungswidrigkeitenrechts sanktionslos zu stellen. Dies ist auch nicht das Ziel der Petition, die sich lediglich gegen die Benachteiligung des Täters einer Ordnungswidrigkeit wendet.

Die geschilderte Rechtslage ist zudem nicht nur unter Wertungsgesichtspunkten problematisch, sondern auch unökonomisch, da sie Haftkosten produziert und auf Erträge, etwa durch gemeinnützige Arbeit, verzichtet.

Aus diesem Grunde empfiehlt der Ausschuss der Landesregierung (Justizministerium), die bundesgesetzliche Rechtslage zu evaluieren und gegebenenfalls Änderungen anzustoßen. Zugleich überweist der Ausschuss die Petition dem Rechtsausschuss als Material.

16-P-2014-07570-00

Bonn
Arbeitsförderung

Die Höhe der angemessenen Heizkosten wurde auf Veranlassung des Petitionsausschusses durch das Jobcenter erneut geprüft mit dem Ergebnis, dass der Petent rückwirkend ab dem 01.07.2014 seine tatsächlichen Heizkosten in Höhe von monatlich 76,50 Euro erhält. Diese haben sich als doch noch angemessen erwiesen, weil der Angemessenheitsberechnung in Bezug auf die Heizkosten nach neuerer Rechtsprechung die abstrakt angemessene und nicht die konkret bewohnte Wohnfläche zugrunde zu legen ist. Diese Rechtsprechung war bislang vom Jobcenter Bonn noch nicht berücksichtigt worden, wird aber in Zukunft Anwendung finden. Für den Petenten, dessen Wohnung über weniger als die abstrakt angemessene Wohnfläche

verfügt, wirkt sich dies im Ergebnis positiv aus.

Unabhängig von dem Einzelfall hielte es der Ausschuss für zweckmäßig, den Leistungsbeziehern bei wiederholt unangemessenem Heizenergieverbrauch im Rahmen der üblichen Hinweise zu verdeutlichen, dass auch eine eventuelle Kumulation von verbrauchssteigernden Faktoren, die jeder für sich genommen abstrakt bereits berücksichtigt sind, zu einer großzügigeren Bewertung der Angemessenheit führen kann. Für hilfreich hielte der Ausschuss etwa folgende Formulierung: „Sollten bei Ihnen mehrere Gründe zugleich und/oder weitere Gründe vorliegen, bitte ich Sie, mir diese mitzuteilen.“ Außerdem sollte die Aufforderung, durch Änderung des Heizverhaltens auf eine Senkung des Energieverbrauchs hinzuwirken, ergänzt werden durch den Appell, eventuellen nicht im Einflussbereich des Mieters liegenden Gründen nachzugehen und sich ggf. entsprechend beraten zu lassen.

16-P-2014-07628-00

Everswinkel
Bauleitplanung
Landesplanung

Der Petitionsausschuss hat die ergänzende mit der Staatskanzlei abgestimmte Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (MBWSV) zur Kenntnis genommen. Nach Auffassung der Landesregierung (MBWSV) ist gegen das Vorgehen der Bezirksregierung Münster nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen zu dem bisherigen Verfahrensablauf aus landesplanerischer Sicht - auch unter Berücksichtigung des bereits zu der ursprünglichen Petition vom 31.07.2014 Ausgeführten - nichts einzuwenden.

Herr W. erhält eine Kopie der Stellungnahme des MBWSV vom 14.09.2015.

16-P-2014-08275-00

Nordwalde
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Gemeinde Nordwalde kann auf Grundlage der satzungsmäßigen Regelungen den ihr entstandenen Aufwand für die Erneuerung der Grundstücksanschlussleitungen mit einem Kostenersatzanspruch nach § 10 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes gegenüber dem Petenten als Grundstückseigentümer geltend machen. Der Ersatzanspruch wird bei einem Ersatz von Aufwand und Kosten in der tatsächlichen Höhe begrenzt. Beauftragt die Gemeinde einen privaten Unternehmer mit der Erneuerung der Grundstücksanschlüsse, folgt die Höhe des Aufwands aus den in Rechnung gestellten Kosten.

Soweit der Petent die Höhe dieser Kosten anzweifelt, ist bereits eine Überprüfung der Rechnung durch das bauleitende Ingenieurbüro N. erfolgt. Diese Prüfung hat ergeben, dass die Gesamtsumme aufgrund eines Rechenfehlers bisher zu niedrig ausgewiesen wurde. Ansonsten wurden die einzelnen Leistungspositionen bestätigt. Diese Rechnung bildet die Grundlage des bisher mit Bescheid vom 09.07.2013 gegenüber dem Petenten geltend gemachten Erstattungsanspruchs in Höhe von 4.404,50 Euro. Der um 485,95 Euro erhöhte Kostenersatzanspruch, der sich nach Angabe der Gemeinde durch eine fehlerhafte Summierung ergeben hat, soll nach Abschluss des Petitionsverfahrens durch einen korrigierten Bescheid gegenüber dem Petenten noch innerhalb der am 31.12.2015 endenden vierjährigen Festsetzungsverjährungsfrist geltend gemacht werden.

Weiter wendet der Petent ein, auf den von der Gemeinde Nordwalde mit Schreiben

vom 21.04.2010 geschätzten Kostenrahmen und damit einhergehend eines Kustersatzanspruchs in Höhe von 2.000,00 bis 2.500,00 Euro vertraut zu haben. Dazu ist festzustellen, dass der Petent und seine Ehefrau mit Schreiben vom 21.04.2010 über die bevorstehende Erneuerung der Regenwasserkanalisation sowie die Erneuerung der Regenwasser- und Schmutzwassergrundstücksanschlüsse informiert wurden. Weiterer Inhalt dieses Schreibens war eine Kostenschätzung für die Grundstücksanschlüsse in Höhe von 2.000,00 bis 2.500,00 Euro und eine Information zur Dichtheitsprüfung. Da es sich hierbei um ein reines Informationsschreiben handelt, welches keinen konkreten Hinweis auf den Erlass des Kostenerstattungsbescheids beinhaltet, stellt das Schreiben keine Zusicherung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes dar.

16-P-2014-08367-00

Duisburg

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Der Petitionsausschuss ist über die gesundheitlichen Fortschritte der Petentin in hohem Maße erfreut. Der geschilderte Verlauf berechtigt zu der Hoffnung, dass die Petentin eines Tages keine weiteren Therapien mehr benötigen wird. Bereits jetzt nimmt sie Therapien in erheblich längeren Abständen in Anspruch als zuvor. Es bleibt zu hoffen, dass diese Entwicklung sich fortsetzt. Der Petitionsausschuss unterstützt das Anliegen der Petentin, ihre Therapie jedenfalls beenden zu können. Die Petentin sollte frei von der Sorge sein, eventuell noch benötigte weitere Stunden würden nicht oder nur verzögert bewilligt und die erzielten Fortschritte könnten wieder gefährdet werden.

Sofern der Petentin Therapiekosten in Höhe von ca. 10.000 Euro nicht erstattet wurden, kann sich der Landschaftsverband Rheinland (LVR) auf ein bestandskräftiges Urteil stützen, wonach die Petentin auf eine Übernahme

dieser Kosten keinen Anspruch hat. Dem Petitionsausschuss steht es aufgrund der in Artikel 97 des Grundgesetzes verbürgten richterlichen Unabhängigkeit nicht zu, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Umgekehrt hindert ein rechtskräftiges klageabweisendes Urteil den LVR nicht, die Leistung aus Billigkeitsgründen gleichwohl - mindestens anteilig - zu übernehmen. Dies erschiene aus Sicht des Petitionsausschusses angemessen. Die fehlende Erstattungsfähigkeit der damaligen Therapiestunden ist nicht von der Petentin zu vertreten. Diese konnte gar nicht anders handeln, als sich dem ihr angebotenen Therapiekonzept anzuvertrauen, zumal sie in ständiger Angst lebte, bei fehlender „Compliance“ ihre Kinder zu verlieren. Aus diesem Grunde erscheint es unglücklich genug, dass die Petentin im Kampf gegen ihre Krankheit durch nicht zielführende Therapien viel Zeit verloren hat. Dass die Petentin die nicht unerheblichen Kosten für diese Therapien auch noch selbst tragen muss, sollte aus Sicht des Ausschusses nach Möglichkeit verhindert werden.

Sofern die Petentin bei dem im Rahmen des Petitionsverfahrens durchgeführten Erörterungstermin beklagte, sie habe ihre Therapeutin für die im Zuge von Antragsverfahren benötigten Stellungnahmen bezahlen müssen, hat der Vertreter der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) klargestellt, dass die Abrechnung unmittelbar zwischen Therapeutin und LVR hätte stattfinden müssen und der LVR die Kosten tragen muss.

16-P-2014-08414-00

Tönisvorst

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss sieht in völliger Übereinstimmung mit dem Verkehrsministerium des Landes und nach Würdigung der Unfall- und Verkehrssituation keinerlei Veranlassung, dem Wunsch nach einer

Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in der Straße Graverdyk zu unterstützen.

16-P-2014-08479-00

Langerwehe

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Ordnungswidrigkeiten

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass der Kreis Düren die für die Holzhütte am Sportplatz der Gemeinde Langerwehe erteilte Baugenehmigung vom 14.10.2010 zurückgenommen hat, weil diese unbestimmt war. Mit der nunmehr für die Holzhütte erteilten neuen Baugenehmigung vom 29.06.2015 werden der Nutzungszweck, der Umfang der Nutzung und die Nutzungszeiten festgelegt.

Der Kreis Düren hat damit eine hinreichend bestimmte Baugenehmigung erlassen. Sollte künftig die Nutzung über das genehmigte Maß hinausgehen, hat der Kreis Düren die erforderlichen ordnungsbehördlichen Maßnahmen einzuleiten.

16-P-2014-08547-00

Düsseldorf

Altenhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage befasst und sich mehrfach von der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) berichten lassen.

Bei der im Juli 2013 nach den Vorgaben des WTG bzw. der DVO zum WTG vollzogenen Wahl eines Beirats für das in Rede stehende Heim gab es acht Kandidatinnen und Kandidaten, davon zwei Angehörige. Fünf Mitglieder waren aufgrund der Bewohnerzahl zu wählen.

Gewählt wurden drei Bewohnerinnen bzw. Bewohner und zwei Angehörige.

Gesetzlich werden keine besonderen Befähigungen an eine Beiratsmitgliedschaft gestellt. Dadurch, dass zwei Angehörige Beiratsmitglieder waren und gegebenenfalls regulierend mögliche Defizite anderer Beiratsmitglieder ausgleichen konnten, ging die Stadt - auch nach einer durch das Petitionsverfahren veranlassten Überprüfung - von einem funktionsfähigen Beirat aus. Dazu hat die Einrichtungsleitung ein ernsthaftes Interesse an einer Mitwirkung und Mitbestimmung durch den Beirat erklärt. Die Einrichtungsleitung wurde über die Möglichkeit zur Bildung eines Vertrauensgremiums beraten, um gegebenenfalls der Kritik einer mangelnden Urteilsfähigkeit des Beirats entgegenzuwirken.

Inzwischen fand in dem in Rede stehenden Heim eine Neuwahl des Beirats statt. Gründe zu Beanstandungen bestehen nicht.

16-P-2014-08722-00

Ratingen

Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass das Handeln der Stadt Ratingen nicht zu beanstanden ist.

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt Ratingen im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Dies bedeutet, dass sie die Inhalte ihrer Bauleitplanung entsprechend der Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) selbst bestimmen kann, soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Die Ausführungen der Stadt Ratingen zum formellen Bebauungsplanverfahren sind plausibel und nachvollziehbar. Formelle Verfahrensfehler sind nicht erkennbar. Das von den Petenten verfolgte Ziel, ein Inkrafttreten des Bebauungsplans zu verhindern, ist gegenstandslos geworden, da der beanstandete Bauleitplan bereits am 14.11.2014 im Amtsblatt der Stadt Ratingen veröffentlicht wurde und damit rechtsverbindlich geworden ist. Ebenfalls sind mit Schreiben vom 28.11.2014 die Beteiligten über das Abwägungsergebnis informiert worden.

Soweit die Petenten vortragen, die Realisierung der durch den Bebauungsplan nunmehr zulässigen Vorhaben bereite den Anwohnern wegen der „neuerlichen Altlastenbearbeitung“ Sorge, kommen die vorliegenden Altlastengutachten zu dem Ergebnis, dass die geplante Entwicklung einer Wohnbebauung in Bezug auf die vorhandenen Altlasten die Notwendigkeit erzeuge, diese zu entfernen, um die Grenz- und Richtwerte für Wohnen und Kinderspielplätze einzuhalten. Nach Abschluss der Sanierung werde bezüglich der Schutzgüter Grundwasser und Mensch eine dauerhafte Verbesserung eintreten. Bei einer fachgerechten Sanierung seien Beeinträchtigungen der Anwohner über das vom Gesetzgeber für zumutbar erachtete Maß hinaus nicht zu befürchten. Um dies zu gewährleisten, ist auf der Grundlage eines zuvor erstellten Sanierungskonzepts ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen auf dem Grundstück Eisenhüttenstraße in Ratingen abgeschlossen worden. Die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen sollen eine fachgerechte Sanierung gewährleisten und werden durch das Umweltamt des Kreises Mettmann überwacht.

16-P-2014-08799-00

Overath

Ausländerrecht

Nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren ist Frau Z. grundsätzlich zur Ausreise verpflichtet.

Soweit in der Petition vorgetragen wird, Frau Z. könne nicht nach China zurückkehren, weil sie dort als Prostituierte gearbeitet habe, wird ihr empfohlen, beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen entsprechenden Asylfolgeantrag zu stellen.

Das BAMF besitzt die alleinige Entscheidungskompetenz. Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidungen des BAMF gebunden.

Gründe für ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht sind nicht erkennbar.

Da Frau Z. keinen Pass besitzt, hat die Ausländerbehörde die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld im Rahmen der Amtshilfe um die Passersatzpapierbeschaffung gebeten.

Sollten alle Verfahren negativ beendet sein, wird Frau Z. empfohlen, freiwillig das Bundesgebiet zu verlassen.

16-P-2014-08889-00

Schmallenberg

Forst- und Jagdwesen

Der Petitionsausschuss sieht zurzeit keinen weiteren Handlungsbedarf, nachdem sich Trägerverein und geschädigte Waldbauern auf einen Vergleich verständigt haben.

16-P-2014-09102-00

Bottrop

Beamtenrecht

Zunächst nimmt der Petitionsausschuss Bezug auf seine Beschlüsse vom 14.11.2009 und 13.09.2011.

Der Ausschuss hat sich von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHöV) erneut eingehend darlegen lassen, in welchem Umfang Polizeivollzugsbeamte derzeit als Haupt- oder Nebenamtler bestimmte Fächer unterrichten können. Nach den Erläuterungen der FHöV besteht ein hohes Interesse daran, Theorie und Praxis zu verknüpfen und deshalb einen hohen Anteil (40 Prozent) der Lehre von Nebenamtlern abdecken zu lassen. Aus diesem Grunde übersteigt die Zahl der nebenamtlichen diejenige der hauptamtlichen Dozenten um ein Vielfaches. Hauptamtliche Dozenturen werden vorrangig in den polizeispezifischen Fächern - die der Petent nicht unterrichtet - ausgeschrieben, und zwar als Abordnungsstellen. Lediglich in den Bereichen Verkehrsrecht und Kriminalistik werden diese Stellen auch für Bewerberinnen und Bewerber im statusrechtlichen Amt A 12 geöffnet.

Der Petitionsausschuss hat sich anlässlich der erneuten Eingabe darüber unterrichtet, wie viele Polizeibeamte mit vergleichbaren Diensträngen hauptamtlich an der FHöV tätig sind und vergleichbare Fächer wie der Petent unterrichten. Dabei wurden explizit auch die vom Petenten genannten Namen abgefragt. Im Ergebnis zeigte sich, dass es aktuell keinen Polizeibeamten gibt, der im Widerspruch zu den von der FHöV dargestellten Grundsätzen auf gleicher oder geringerer Besoldungsstufe wie der Petent steht und gleichwohl hauptamtlich in nicht polizeispezifischen Fächern an der FHöV unterrichtet.

Aus diesen Gründen sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, sich dafür einzusetzen, den Petenten seinem Wunsch gemäß als hauptamtlichen Dozenten an der FHöV zu verwenden.

Davon unabhängig hat der Ausschuss den Eindruck gewonnen, dass die Leistungen und Qualifikationen des Petenten durchaus gewürdigt werden. Dies zeigt sich auch daran, dass der Petent durch die Beschäftigung an der FHöV und in der Fortbildungsstelle eine weitgehend selbstbestimmte, intellektuell fordernde und dem regulären Polizeidienst weit entrückte Tätigkeit ausüben konnte. Seitens der FHöV wurde eine hohe Zufriedenheit mit der Arbeit des Petenten bekundet.

In Bezug auf das Disziplinarverfahren hat der Petitionsausschuss keine Handhabe, dieses zu unterbinden. Allerdings sieht es der Ausschuss als unbedingt erforderlich an, in diesem Zusammenhang auch zu thematisieren, inwieweit dem Polizeipräsidium Oberhausen Versäumnisse bei der Genehmigungspraxis vorzuwerfen sind, für die der Petent keine Verantwortung trägt.

Der Petent hat zuletzt den Wunsch geäußert, aus dem Bereich des Polizeipräsidiiums Oberhausen versetzt zu werden, um einen unbelasteten Neuanfang machen zu können. Der Petitionsausschuss unterstützt diesen Wunsch ausdrücklich und bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), zu eruieren, inwieweit eine Versetzung gefördert werden könnte. Möglicherweise könnten die besonderen auch interkulturellen Kompetenzen des Petenten aktuell bei der Registrierung von Flüchtlingen fruchtbar gemacht werden, insofern die Polizei in diesem Bereich derzeit unterstützend tätig wird. Um einen ergänzenden Bericht zu diesem Aspekt binnen vier Monaten wird gebeten.

16-P-2014-09112-00

Gelsenkirchen

Denkmalpflege

Der Petitionsausschuss stellt nach Durchführung eines Ortstermins in Übereinstimmung mit den

Denkmalbehörden des Landes fest, dass ein im Eigentum des Landschaftsverbands Westfalen Lippe (LWL) - Bau und Liegenschaftsverwaltung befindliches Denkmal in Gelsenkirchen trotz eines Leerstands seit 2006 nach wie vor als Denkmal erhaltenswert ist. Nach Instandsetzungsmaßnahmen am Dach und Dachstuhl im Jahr 1994, die mit erheblichen Fördermitteln des Denkmalförderprogramms des Landes NRW unterstützt worden sind, ist das Denkmal bedauerlicherweise bis auf einige Maßnahmen gegen unberechtigten Zutritt und Vandalismus zumindest nach dem Auszug der letzten Mieterin im Jahr 2006 nicht weiter unterhalten worden.

Der Ausschuss begrüßt daher die im Erörterungsgespräch bekundete grundsätzliche Bereitschaft des LWL, für die Zukunft denkmalrechtlich vertretbare Lösungen zu finden. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich die LWL - Bau- und Liegenschaftsverwaltung mit der LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur Westfalen in Gesprächen befindet.

Der Ausschuss verweist auf die auch von der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV- Oberste Denkmalbehörde) und der Bezirksregierung Münster (Obere Denkmalbehörde) vertretene Rechtsauffassung, wonach dem LWL gemäß §§ 7 und 8 des Denkmalschutzgesetzes NRW als öffentlicher Eigentümer und Träger der Kulturpflege in Westfalen eine besondere Verantwortung für die Unterhaltung des Denkmals obliegt.

Der Ausschuss begrüßt die Bereitschaft des MBWSV, dem LWL insbesondere für eine notwendige bautechnische Untersuchung Fördergelder zur Verfügung stellen zu wollen.

Als erste konkrete Maßnahmen wurde vereinbart, dass neben der Beantragung von Fördergeldern unmittelbar mit Aufräumarbeiten begonnen werden soll. Es gilt, weitere Schäden am Gebäude zu vermeiden. Dabei sollte auch ein

Rückschnitt des Grüns erfolgen. Der Ausschuss geht davon aus, dass diese Arbeiten innerhalb der nächsten vier Monate erfolgen und es dem LWL darüber hinaus möglich sein sollte, innerhalb eines Jahres eine Klärung und eventuelle Mittelbereitstellung zu einer Folgenutzung des Denkmals zu erreichen.

Der Ausschuss würde es dabei begrüßen, wenn der LWL seine Überlegungen und Entscheidungen auch der Öffentlichkeit und den vor Ort Interessierten, namentlich auch dem Petenten, gegenüber bekannt geben würde.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV), ihn bis zum 30.12.2015 über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-09128-00

Voerde

Familienfragen

Aus Sicht des Petitionsausschusses beklagt der Petent zu Recht als materielle Ungerechtigkeit, dass seine Familie durch den Umstand, eine ihr zustehende Leistung erst mit Verzögerung und dann durch eine Einmalzahlung erlangt zu haben, hinsichtlich des Elternbeitrages für den Kindergarten schlechter gestellt ist. Eine – wie sich im Nachhinein herausstellte – fehlerhafte Behandlung des Elterngeldes durch die Stadt führt somit dazu, dass diese von dem Petenten höhere Elternbeiträge verlangt als es ihr bei von vornherein rechtmäßigem Handeln möglich gewesen wäre. Dieses Ergebnis kann nicht überzeugen.

Besonders misslich erscheint in diesem Zusammenhang der Umstand, dass nach § 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Voerde über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Voerde der geschilderte Effekt vermutlich nicht eingetreten wäre, wenn die Nachzahlung an die Ehefrau des Petenten nicht ausgerechnet im Dezember geflossen

wäre, sondern entweder schon früher oder - wie die geringfügigere Zahlung an den Petenten selber - im darauffolgenden Januar.

Der Petitionsausschuss hat keinen Anlass, von einer bewussten Umgehung der genannten Vorschrift auszugehen. Gleichwohl wäre die von dem Petenten beklagte Ungerechtigkeit mit den durch die Satzung bereitgestellten Instrumentarien zu vermeiden gewesen. Nach Auffassung des Petitionsausschusses macht § 2 Abs. 4 der Satzung deutlich, dass der Satzungsgeber Benachteiligungen wie die hier in Rede stehende so weit wie möglich ausschließen wollte. Er empfiehlt deshalb der Stadt Voerde, diesem Anliegen Rechnung zu tragen und die Höhe des Kindergartenbeitrages für das Jahr 2014 erneut zu prüfen. Die Stadt wird gebeten, binnen drei Monaten über das Ergebnis zu berichten.

16-P-2014-09130-00

Rheinbach
Rechtspflege
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich im Fall des russischen Staatsangehörigen Herrn A. über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht darüber hinaus keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Bitte des Petenten wurde durch die Ausweisungsverfügung entsprochen. Über den Zeitpunkt der Abschiebung aus der Haft entscheidet jedoch die zuständige Strafvollstreckungsbehörde.

Der Petitionsausschuss hat sich darüber informiert, dass die Staatsanwaltschaft Essen inzwischen angekündigt hat, sie wolle am 17.06.2016 von der weiteren Vollstreckung der durch das Landgericht Essen gegen den Petenten verhängten lebenslangen Freiheitsstrafe nach Verbüßung von 15 Jahren gemäß § 456a der Strafprozessordnung absehen.

Außerdem hat sich der Petitionsausschuss darüber informiert, aus welchen Gründen die Staatsanwaltschaft der Auffassung ist, dass vor diesem Zeitpunkt ein Absehen von der weiteren Vollstreckung vor diesem Zeitpunkt nicht sachgerecht ist.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

16-P-2014-09132-00

Wesseling
Immissionsschutz; Umweltschutz
Straßenverkehr

Die Lärmkartierung und Aktionsplanung wird von der Stadt Wesseling den gesetzlichen Vorgaben entsprechend durchgeführt. Den aktuellen Lärmkarten ist zu entnehmen, dass das Wohnhaus der Petenten nur minimal durch Straßenverkehrslärm im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie betroffen ist. Auslösewerte, die eine Lärmaktionsplanung für diesen Bereich erforderlich machen, sind nicht überschritten.

Nach den Ermittlungen des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen werden die Lärmrichtwerte der „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm“ am Haus der Petenten eingehalten. Somit liegen die Voraussetzungen für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen nicht vor. Auch die Auslösewerte der Lärmsanierung werden am Anwesen der Petenten nicht überschritten, so dass keine Lärmschutzmaßnahmen nach den Kriterien der Lärmsanierung durchgeführt werden können.

Die Bezirksregierung Köln wird die Petenten nach Abschluss der laufenden Untersuchung über das Ergebnis und über die gegebenenfalls notwendigen Lärminderungsmaßnahmen der betroffenen Firma informieren.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für

Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz), ihn ebenfalls hierüber zu unterrichten.

16-P-2014-09136-00

Köln

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich im Fall des türkischen Staatsangehörigen Y. über die Sach- und Rechtslage informiert. Herr Y. ist bestandskräftig ausgewiesen und zur Ausreise verpflichtet.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2014-09140-00

Ausländerrecht

Die Petentin ist nach einer Entscheidung des zuständigen Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gemäß den Regelungen der Dublin-Verordnung nach Belgien zu überstellen. Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidung des BAMF gebunden und hat die Abschiebungsanordnung zu vollziehen.

Soweit die Petition auf die Überprüfung des Handelns einer Bundesbehörde gerichtet ist, wird der Petentin empfohlen, ihr Anliegen dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags vorzutragen.

Darüber hinaus richtet sich die Petition auf die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Nach ihrer erneuten unerlaubten Einreise in das Bundesgebiet am 15.08.2014 sprach die Petentin beim Sozialamt der Stadt Selm vor, um von dort untergebracht und verpflegt zu werden.

Sowohl die sachliche als auch die örtliche Zuständigkeit für die Leistungsgewährung nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) liegt bei der Stadt Selm. Im Eilverfahren vor dem Landessozialgericht wurde

inzwischen der Vergleich geschlossen, dass die Petentin ihren Wohnsitz im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt Selm nimmt und ihr Leistungen nach dem AsylbLG vorläufig bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache gewährt werden.

16-P-2015-00282-02

Bochum

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass weder bei der Staatsanwaltschaft noch bei dem Polizeipräsidium Bochum von dem Petenten im Jahr 2015 erstattete Strafanzeigen gegen Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Bochum bekannt sind. Die Staatsanwaltschaft Bochum hat die Petition nebst Nachtragseingabe zum Anlass genommen, ein Ermittlungsverfahren wegen der von dem Petenten erhobenen strafrechtlich relevanten Vorwürfe gegen Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Bochum einzuleiten.

Der Ausschuss hat sich umfassend über die Haftsituation des Petenten und die Gründe informiert, aus denen die Leitung der Justizvollzugsanstalt eine Sicherheitsverlegung des Petenten abgelehnt hat. Er hat davon Kenntnis genommen, dass der Eingang einer Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten gegen eine Sozialarbeiterin der Justizvollzugsanstalt bei dem Justizministerium nicht festgestellt werden kann und die Frage der Rechtmäßigkeit der Nichtaushändigung eines Gebetskleids Gegenstand eines anhängigen Verfahrens vor dem Landgericht - Strafvollstreckungskammer - Bochum ist.

Der Petitionsausschuss hat ferner zur Kenntnis genommen, dass das

Landgericht Bochum mit der Prüfung der Anträge des Petenten befasst ist. Im Hinblick auf die den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehene Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die anstehenden Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen.

16-P-2015-00706-01

Hagen

Ausländerrecht

Der Petent hatte sich bereits in den 1990er Jahren zur Durchführung mehrerer erfolglos gebliebener Asylverfahren im Bundesgebiet aufgehalten. Zuletzt ist er am 17.11.2012 erneut in das Bundesgebiet eingereist und hat einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Über die hiergegen eingereichte Klage hat das Verwaltungsgericht Arnberg noch nicht entschieden.

Bereits am 18.05.2015 hat die Ausländerbehörde dem Petenten eine Duldung erteilt, die nunmehr die Auflage „Erwerbstätigkeit mit Zustimmung der Ausländerbehörde gestattet“ enthält. Bisher ist er jedoch nicht erwerbstätig, sondern bezieht weiterhin öffentliche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Sicherung seines Lebensunterhalts. Im Übrigen enthält die Duldung keine räumliche Beschränkung des Aufenthalts, sondern aufgrund der fehlenden Lebensunterhaltssicherung nur eine Wohnsitzauflage. Insofern ist dem Anliegen bereits entsprochen worden.

Im Hinblick auf die mit der Petition angestrebte Kostenübernahmezusage für die Operation bleibt der Ausgang des anhängigen sozialgerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

Im Hinblick auf die noch anhängigen Gerichtsverfahren und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der

Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2015-02081-01

Köln

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn P. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 16.07.2013 verbleiben.

16-P-2015-03432-01

Recklinghausen

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich erneut mit dem Anliegen des Petenten befasst.

Er hat die Stellungnahme des Finanzministeriums vom 06.07.2015, von der der Petent eine Kopie erhält, zur Kenntnis genommen. Einen Anlass zu Maßnahmen sieht er nicht.

16-P-2015-03970-02

Münster

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der

Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 13.08.2015 sowie des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14.07.2015.

16-P-2015-04335-03

Gelsenkirchen
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-07037-01

Werther
Schulen
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss verweist zunächst auf seinen Beschluss vom 03.02.2015. Auf die E-Mail der Petentin vom 01.03.2015 hin hat sich der Ausschuss noch einmal eingehend über den Sachstand unterrichtet. Es ist sehr zu bedauern, dass die Kommunikation zwischen den Beteiligten vor Ort nicht erfolgreich verlaufen und ein geplantes Gespräch nicht zustande gekommen ist.

Der Ausschuss äußert die Hoffnung, dass der Wechsel auf die weiterführende Schule gleichwohl angemessen vorbereitet werden konnte und sowohl die Petentin als auch ihr Sohn mit der nunmehrigen Beschulungs- und Betreuungssituation zufriedener sind.

16-P-2015-07268-02

Otterberg

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn J. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei den Beschlüssen vom 18.11.2014 und vom 04.08.2015 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2015-07597-01

Monschau
Bauordnung

Die begehrte Änderung der Bauordnung Nordrhein-Westfalen zur Abwendung von Gefahren durch die Lagerung von Holzpellets ist nicht geplant, da das Gesetz bereits allgemeine Vorschriften enthält, wonach Brennstoffe aller Art so zu lagern sind, dass keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen entstehen. Allerdings werden die Vorschriften der Feuerungsverordnung für die Lagerung von Holzpellets im Rahmen der nächsten Novellierung so ergänzt, dass Gefahren bei ihrer Lagerung nicht zu befürchten sind.

Dem Petenten bleibt es unbenommen, schon jetzt über die bestehenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Maßnahmen zur Minimierung des Gefahrenpotentials zu ergreifen. Soweit er dies durch die Aufstellung eines Stahltanks erreichen will, wird darauf verwiesen, dass es sich dabei entgegen seiner Auffassung um ein baugenehmigungspflichtiges Vorhaben handelt.

16-P-2015-07862-01

Duisburg
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 12.05.2015 verwiesen. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2015-08673-02

Siegen
Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petent wiederholt im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen, das bereits mehrfach Gegenstand von Beratungen des Petitionsausschusses war. Ein Anlass, die Beschlüsse vom 24.02.2015 und 04.08.2015 zu ändern oder der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen, hat sich nicht ergeben.

Weitere Schreiben zum gleichen Sachverhalt sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2015-08688-02

Essen
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf die Beschlüsse des Petitionsausschusses vom 12.05.2015 und 25.08.2015 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2015-08743-01

Düsseldorf
Beförderung von Personen

Der Petent wendet sich gegen den geplanten Bau einer Hochbahntrasse der U 81 über den Düsseldorfer Nordstern, mit der die Anbindung des Düsseldorfer Flughafens an das Stadtbahnnetz erfolgen soll.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – MBWSV) berichten lassen.

Da die Stadt Düsseldorf im Rahmen ihrer Selbstverwaltung handelt und für die Planung eigenverantwortlich zuständig ist, sieht der Petitionsausschuss davon ab, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MBWSV vom 20.07.2015.

16-P-2015-09067-02

Köln
Rentenversicherung

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf die Beschlüsse des Petitionsausschusses vom 21.04.2015 und 25.08.2015 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2015-09127-01

Lünen
Rechtspflege

Die gerichtlichen bzw. behördlichen Verfahren geben keinen Anlass zu dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen.

Auch die aufgrund der Petition vorgenommene Prüfung der Rentensache des Petenten hat keinen Grund zu

Beanstandungen gegeben. Eine verfahrensfehlerhafte oder verzögerte Bearbeitung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen bei ihren ablehnenden Entscheidungen über die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung und einer Kraftfahrzeughilfe kann nicht festgestellt werden. Dies gilt auch für den in der Petition formulierten Vorwurf, die Deutsche Rentenversicherung Westfalen mache das Verfahren davon abhängig, ob er alle laufenden Rechtsstreitverfahren zurückziehe oder nicht. Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen hatte dem Petenten im Rahmen seines Widerspruchs gegen die Ablehnung einer Hilfe zu den Anschaffungskosten eines Kraftfahrzeugs lediglich vorgeschlagen, die weitere Entscheidung im Widerspruchsverfahren zurückzustellen, bis über die anhängigen Rechtsstreitigkeiten entschieden ist.

Im Übrigen war die gesetzliche Rentenversicherung bis zum 31.12.2004 nach Berufsgruppen (Arbeiter, Angestellte, knappschaftlich Versicherte) und in der Rentenversicherung der Arbeiter außerdem regional gegliedert. Aufgrund einer Meldung des Arbeitgebers des Petenten vom 05.07.2004 erfolgte im vorliegenden Fall der Wechsel in der Kontoführung von der Angestelltenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund - ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) zur Arbeiterrentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Westfalen). Das zu diesem Zeitpunkt bereits bei der ehemaligen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte anhängige Verwaltungsverfahren bezüglich der beantragten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wurde aber von der Deutschen Rentenversicherung Bund weitergeführt.

Durch die Klagerücknahme und das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 16.07.2015 in den beiden Klageverfahren gegen die Deutsche Rentenversicherung Bund ist dem Begehren des Petenten weitgehend entsprochen worden. Der Ausgang des gegen die Deutsche

Rentenversicherung Westfalen gerichteten Klageverfahrens bleibt abzuwarten.

Im Übrigen muss es bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 21.04.2015 verbleiben.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), ihn über den weiteren Verlauf des noch anhängigen gerichtlichen Verfahrens zu unterrichten.

Der Petent erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 20.08.2015 nebst Anlage.

16-P-2015-09240-01

Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerden

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 09.06.2015 verwiesen. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

Der Petent hat parallel zum Petitionsverfahren eine Beschwerde an das Polizeipräsidium Düsseldorf (PP Düsseldorf) und das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) eingereicht. Dass das Petitionsverfahren Vorrang vor der Bewertung des PP Düsseldorf und des MIK hat, wurde ihm mit Antwortschreiben des MIK vom 11.03.2015 bereits mitgeteilt. Nach Abschluss der Beratungen des Petitionsausschusses hat das PP Düsseldorf dem Petenten auf seine Beschwerde geantwortet.

16-P-2015-09259-00

Kaarst

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat mit der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales – MIK) eingehend die

Frage erörtert, ob die Prüfung inlandsbezogener Abschiebehindernisse bezüglich in anderen EU-Staaten bereits anerkannter Flüchtlinge, die sich unrechtmäßig in Deutschland aufhalten, durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder durch die jeweilige Ausländerbehörde zu erfolgen hat. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das MIK hierzu die Auffassung vertritt, diese Prüfung obliege dem BAMF. Gleichzeitig wurde jedoch bekannt, dass das BAMF und die Bundesregierung die Ausländerbehörde als zuständig ansehen, und zwar selbst dann, wenn bereits eine Abschiebungsanordnung durch das BAMF getroffen wurde.

Es besteht Einvernehmen mit der Landesregierung, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nur dann durchgeführt werden, wenn die inlandsbezogenen Abschiebehindernisse ordnungsgemäß geprüft wurden. Über die Frage der Zuständigkeit sollte so schnell als möglich ein Einvernehmen mit dem Bund und den anderen Ländern erzielt werden. Bis dahin sind aus Sicht des Ausschusses keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen in Bezug auf die genannte Personengruppe zulässig.

Dieser Beschluss ergeht daher als Zwischenbescheid. Das MIK wird gebeten, den Ausschuss über den Stand der mit dem Bund und gegebenenfalls mit anderen Bundesländern hierzu geführten Gespräche fortlaufend zu informieren.

16-P-2015-09303-00

Essen
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er stellt nach Abschluss der Prüfung fest, dass gegen die Erteilung einer zunächst auf fünf Jahre befristeten Baugenehmigung für den Neubau einer Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende auf dem Grundstück Overhammshof 29 in Essen keine Bedenken bestehen.

Die Erforderlichkeit der Bauleitplanung für eine längerfristige Nutzung des Grundstücks für eine Erstaufnahmeeinrichtung hat die Stadt Essen erkannt und bereits die entsprechenden Bauleitplanverfahren eingeleitet.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 30.07.2015.

16-P-2015-09307-00

Köln
Arbeitsförderung
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich das Anliegen der Petentinnen durch den zwischenzeitlichen Umzug erledigt hat.

Der Ausschuss erachtet es indes für wichtig, dass bei Streitfragen über das Mietobjekt die zuständigen Behörden auch das Gespräch mit den Mietervereinen suchen und auf deren Arbeit hinweisen. Dies gilt nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht ausschließlich nur für Mängel, die am Mietobjekt bestehen, sondern auch für solche Fragen, bei denen Mieter möglicherweise Mietminderungsansprüche geltend machen können.

16-P-2015-09414-00

Gelsenkirchen
Denkmalpflege

Der Petitionsausschuss stellt nach Durchführung eines Ortstermins in

Übereinstimmung mit den Denkmalbehörden des Landes fest, dass ein im Eigentum des Landschaftsverbands Westfalen Lippe (LWL) - Bau und Liegenschaftsverwaltung befindliches Denkmal in Gelsenkirchen trotz eines Leerstands seit 2006 nach wie vor als Denkmal erhaltenswert ist. Nach Instandsetzungsmaßnahmen am Dach und Dachstuhl im Jahr 1994, die mit erheblichen Fördermitteln des Denkmalförderprogramms des Landes NRW unterstützt worden sind, ist das Denkmal bedauerlicherweise bis auf einige Maßnahmen gegen unberechtigten Zutritt und Vandalismus zumindest nach dem Auszug der letzten Mieterin im Jahr 2006 nicht weiter unterhalten worden.

Der Ausschuss begrüßt daher die im Erörterungsgespräch bekundete grundsätzliche Bereitschaft des LWL, für die Zukunft denkmalrechtlich vertretbare Lösungen zu finden. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich die LWL - Bau- und Liegenschaftsverwaltung mit der LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur Westfalen in Gesprächen befindet.

Der Ausschuss verweist auf die auch von der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV- Oberste Denkmalbehörde) und der Bezirksregierung Münster (Obere Denkmalbehörde) vertretene Rechtsauffassung, wonach dem LWL gemäß §§ 7 und 8 des Denkmalschutzgesetzes NRW als öffentlicher Eigentümer und Träger der Kulturpflege in Westfalen eine besondere Verantwortung für die Unterhaltung des Denkmals obliegt.

Der Ausschuss begrüßt die Bereitschaft des MBWSV, dem LWL insbesondere für eine notwendige bautechnische Untersuchung Fördergelder zur Verfügung stellen zu wollen.

Als erste konkrete Maßnahmen wurde vereinbart, dass neben der Beantragung von Fördergeldern unmittelbar mit Aufräumarbeiten begonnen werden soll. Es gilt, weitere Schäden am Gebäude zu

vermeiden. Dabei sollte auch ein Rückschnitt des Grüns erfolgen. Der Ausschuss geht davon aus, dass diese Arbeiten innerhalb der nächsten vier Monate erfolgen und es dem LWL darüber hinaus möglich sein sollte, innerhalb eines Jahres eine Klärung und eventuelle Mittelbereitstellung zu einer Folgenutzung des Denkmals zu erreichen.

Der Ausschuss würde es dabei begrüßen, wenn der LWL seine Überlegungen und Entscheidungen auch der Öffentlichkeit und den vor Ort Interessierten, namentlich auch dem Petenten, gegenüber bekannt geben würde.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV), ihn bis zum 30.12.2015 über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2015-09438-00

Merzenich

Baugenehmigungen

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass das in Rede stehende Vorhaben weder nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs privilegiert noch als sonstiges Vorhaben zulässig ist. Es liegen erhebliche Zweifel bezüglich der Rechtmäßigkeit der erteilten Baugenehmigung zur Einrichtung einer landwirtschaftlichen Betriebsstelle mit Betriebsleiterwohnung und Altenteiler vor.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) der unteren Bauaufsichtsbehörde aufzugeben, die Rücknahme der Baugenehmigung zu prüfen. Außerdem bittet er das MBWSV, ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2015-09441-00

Aachen

BauordnungBauleitplanung

Der Petitionsausschuss stellt nach Durchführung eines Ortstermins fest, dass die von den Anwohnern im Baugebiet Kreuzstraße/Am Gutshof auf ihren Grundstücken errichteten Stützmauern in einer Höhe von 1,50 m dazu beigetragen haben, dass ebene Flächen entstanden sind. Da es sich um relativ kleine Grundstücke handelt, sind diese Flächen auch wichtig für die dort spielenden Kinder. Abböschungen der Grundstücke bieten angesichts der Topographie großes Gefahrenpotential für Kinder, die beispielsweise Bällen hinterherlaufen könnten. Durch die bisher überwiegend im Wohngebiet vorhandenen Stützmauern mit abschließender Begrünung der Grundstücke (Kirschlorbeer) werden diese Gefahren vermieden.

Die Eigentümer haben in vorbildlicher Weise ihre Grundstücke begrünt und damit auch einen wesentlichen Planungsgrundsatz „Begrünung und Grünvernetzung“ auf ihren Grundstücken umgesetzt.

Der Ausschuss bittet die Stadt Aachen, im vereinfachten Verfahren eine Änderung des Bebauungsplans vorzusehen, auf die Notwendigkeit eines Pflanzstreifens zu verzichten und zugleich grenzständige Stützmauern bis zu einer Höhe von 1,50 m zu erlauben.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihn über den Vorgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2015-09518-00

Wipperfürth

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass durch die notwendige Betriebsverlagerung eines

landwirtschaftlichen Betriebs ein Betriebsleiterhaus grundsätzlich erforderlich und genehmigungsfähig ist. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass nach mehreren Gesprächen zwischen der Petentin und der unteren Bauaufsichtsbehörde die Dimensionen des geplanten Hauses auch schon reduziert worden sind. Der Ausschuss hat durchaus Verständnis dafür, dass die untere Bauaufsichtsbehörde noch nähere Erläuterungen zum Betriebskonzept erhalten möchte.

Der Ausschuss geht indes davon aus, dass die noch bestehenden, geringen Unterschiede durch eine geänderte Planung ausgeglichen werden können. Dabei ist sicherzustellen, dass das Dachgeschoss seine Eignung als Aufenthaltsraum objektiv verliert.

Der Ausschuss bittet die Petentin und die untere Bauaufsichtsbehörde, die bisherigen Gespräche fortzuführen und schnellstmöglich zu einem Ende zu führen. Der Ausschuss empfiehlt der Petentin, auf die Vorschläge der Bauaufsichtsbehörde einzugehen und diese zu befolgen.

Sollte es wider Erwarten zu keiner Verständigung kommen, behält sich der Petitionsausschuss die Durchführung eines Ortstermins vor.

16-P-2015-09611-00

Dortmund

Rundfunk und FernsehenGrundsicherungHilfe für behinderte Menschen

Dem Wunsch des Petenten nach Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht konnte entsprochen werden.

Durch die Petition wurde ein Verfahren zur Gewährung von Sozialleistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs eingeleitet, das mit der Unterstützung des Petenten positiv endete. Damit einher ging der Anspruch auf Befreiung von der Beitragspflicht ab

Januar 2013, wodurch das Beitragskonto des Petenten ausgeglichen wurde.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 10.08.2015.

16-P-2015-09646-02

Düsseldorf
Jugendhilfe

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn V. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Es besteht auch kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Das weitere Vorbringen von Herrn V. kann nicht zu einer anderen Beurteilung des Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Ausschusses vom 09.06. und 07.07.2015 verbleiben.

Weiter Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2015-09696-00

Vlotho
Bauordnung

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die von dem Großvater von Herrn M. in den 70er Jahren errichtete Lagerhalle nachträglich nicht mehr legalisiert werden kann.

Der Ausschuss begrüßt die Bereitschaft der zuständigen Behörden, Herrn M. für

den Rückbau des Hallenteils, der an der Bachseite liegt, eine Frist bis zum 01.06.2016 einräumen zu wollen. Der Rückbau der zweiten Hallenseite wird von Herrn M. spätestens mit dem Eintritt in das Rentenalter vollzogen werden. Hierzu wird der Kreis Herford eine Ordnungsverfügung erlassen. Die Vollstreckung wird ausgesetzt.

Der bestehende Bauantrag wird von Herrn M. über seinen Anwalt zurückgezogen. Spätestens nach dem endgültigen Abriss beider Hallenteile wird Herr M. die bestehenden Aufschüttungen zurücknehmen. Der Ausschuss empfiehlt Herrn M., sich vor dem Beginn dieser Arbeiten mit dem Kreis Herford abzustimmen.

Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass Herrn M. mit der gefundenen Lösung die Fortführung seines Einmannbetriebs weiterhin ermöglicht wird. Darüber hinaus werden die rechtmäßigen Zustände wiederhergestellt und eine negative Vorbildwirkung vermieden. Der Ausschuss dankt insbesondere den beteiligten Behörden für ihre Kooperationsbereitschaft.

16-P-2015-09700-01

Lindlar
Kommunalabgaben

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 25.08.2015 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2015-09821-00

Bochum
Ausländerrecht

Herr Papa C. ist am 16.09.2014 als Minderjähriger unbegleitet in das Bundesgebiet eingereist. Nach Inobhutnahme durch das Jugendamt

Bochum und Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge durch das Familiengericht Bochum wurde am 30.10.2014 Frau D. zum Vormund des Petenten bestellt.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat entschieden, Herrn C. auf der Grundlage der Regelungen der Dublin-Verordnung nach Frankreich zu überstellen. Die Abschiebung des Herrn C. wurde aufgrund des Verwaltungsgerichtsbeschlusses vom 23.03.2015 ausgesetzt. Das weitere Verfahren ist vom Ausgang des noch anhängigen Klageverfahrens abhängig.

Mit der Petition wird ein weiterer Aufenthalt im Bundesgebiet, verbunden mit der Aussetzung der Abschiebung, angestrebt.

Frau D. hat kurz vor Vollendung des 18. Lebensjahres die Adoption des Herrn C. beantragt. Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Sie möchte Herrn C. auch eine erforderliche Therapie zukommen lassen, da eine Behandlung seiner traumatischen Erlebnisse, die dieser bis zu seiner Ankunft in Deutschland erfahren habe, dringend erforderlich sei.

Der Petitionsausschuss schließt sich diesem Wunsch an.

Herr C. erhält derzeit eine Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 und 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform). Das Jugendamt beschreibt den Hilfeverlauf positiv. Für Herrn C. wurde nach Erreichen der Volljährigkeit ein Antrag auf Hilfe nach § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung) gestellt, dem das Jugendamt entsprochen hat.

Das Jugendamt wurde weder in dem von Frau D. eingeleiteten Eilverfahren noch in dem Verwaltungsstreitverfahren beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen eingebunden.

Aus Sicht der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend,

Kultur und Sport - MFKJKS) ist nicht erkennbar, dass das BAMF seiner aus der Dublin-III-Verordnung entstehenden Pflicht zur Prüfung des Wohls des Kindes C. bei seinen Maßnahmen nach der Dublin-III-Verordnung hinreichend nachgekommen ist. Das Ministerium geht dabei davon aus, dass das BAMF zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung von Minderjährigkeit ausgegangen ist, da der Bescheid auch an den Vormund gesandt wurde.

Gemäß der Dublin-III-Verordnung ist eine Überstellung in einen Mitgliedstaat für diesen Fall nur dann rechtlich zulässig, wenn es dem Wohl des Kindes dient. Es ist davon auszugehen, dass die vergangene und auch die weitere Betreuung im Rahmen der Jugendhilfe maßgeblich für das Wohl des Kindes sind.

Es ist damit aus Sicht des Petitionsausschusses und der Landesregierung (MFKJKS) überhaupt nicht nachvollziehbar, wie das BAMF hier zu einer anderen Würdigung des Wohles des Kindes kommen kann.

In seinem Bescheid führt das BAMF dahingehend lediglich aus, dass keine außergewöhnlichen Gründe vorliegen, um von einer Abschiebung abzusehen. Eine Begründung zur Perspektive des Wohles des Kindes ist nicht enthalten.

Ob dem Verwaltungsgericht im noch anhängigen Klageverfahren der Bericht des Dipl.-Psychologen G. vom 31.03.2015 vorliegt, ist nicht eindeutig ersichtlich.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn C und Frau D., den Bericht und den Beschluss des Petitionsausschusses beim Verwaltungsgericht vorzulegen, damit der gesamte Sachverhalt dort umfassend gewürdigt werden kann.

Im Übrigen wird der Beschluss dem Deutschen Bundestag überweisen, damit er auch im dort anhängigen Petitionsverfahren Berücksichtigung findet.

Die Landesregierung (MFKJKS) wird gebeten, dem Petitionsausschuss bis zum 30.12.2015 über den weiteren Verlauf der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2015-09823-00

Köln
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat die Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) zur Kenntnis genommen. Einen Anlass zu weiteren Maßnahmen sieht er nicht.

Der Ausschuss überweist die Petition an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 19.05.2015.

16-P-2015-09853-00

Büren
Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Petentin mittlerweile in ihrem Einvernehmen an eine andere Schule versetzt wurde, an der für sie ein von der Vergangenheit unbelasteter Neustart möglich ist. Die an sie ergangenen Weisungen wurden zurückgenommen. Es ist der Petentin zu wünschen, dass sie ihre von allen Seiten ausdrücklich hoch anerkannten pädagogischen Fähigkeiten zum Einsatz bringen und ihre berufliche Zufriedenheit wiedererlangen kann.

Angesichts dieser Entwicklung hält es der Ausschuss nicht für angezeigt und sogar für kontraproduktiv, den Konflikt in allen seinen Facetten nachzuvollziehen und zu würdigen. Grundsätzlich sieht der Ausschuss seine Aufgabe darin, Konflikte zukunftsorientiert und pragmatisch zu lösen.

Auch wenn unterstellt werden kann, dass es der Schulaufsicht mit dem Verzicht auf eine rigorose Aufklärung der von Elternseite gegen die Petentin erhobenen Vorwürfe um die Vermeidung einer

weiteren Eskalation und um die Wiedergewinnung des Schulfriedens ging, bleibt aus Sicht des Ausschusses zu kritisieren, dass auf der Grundlage nicht näher überprüfter Anschuldigungen Maßnahmen gegen die Petentin ergriffen und die Vorwürfe gegenüber den betroffenen Eltern als „teilweise berechtigt“ bezeichnet wurden. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, aufgrund konkret welchen Verhaltens der Petentin diese Weisungen erteilt wurden. Aus Sicht des Ausschusses hätten bei einem Verzicht auf eine umfangreiche Untersuchung der Vorwürfe diese auch nicht als teilweise berechtigt und das Bestreiten der Petentin nicht als Uneinsichtigkeit dargestellt werden dürfen.

16-P-2015-09859-01

Siegen-Greisweid
Dienstaufsichtsbeschwerden

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 07.07.2015 verwiesen.

16-P-2015-09967-00

Langenfeld
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass der Petent die Einschätzung der Klinik hinsichtlich der Notwendigkeit der Fortsetzung seiner Therapie teilt und es keinen Anlass zu Maßnahmen der Fachaufsicht gegeben hat.

Er hat weiter davon Kenntnis genommen, dass die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft Duisburg dem Generalstaatsanwalt in Düsseldorf und

dem Justizministerium zu Maßnahmen keinen Anlass gegeben hat.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist dem Petitionsausschuss eine Überprüfung des Beschlusses des Landgerichts Duisburg vom 30.03.2015, mit dem die Fortdauer der Unterbringung des Petenten in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet worden ist, nicht möglich.

16-P-2015-09975-02

Gelsenkirchen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe von Frau G. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nochmals zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei den Beschlüssen vom 07.07.2015 und vom 04.08.2015 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2015-10033-00

Witten
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Maßnahmen und Entscheidungen des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservices können aus rechtlicher Sicht nicht beanstandet werden. Allerdings hat der Beitragsservice am 09.07.2015 die Petentin um Nachweise zu ihrer Erkrankung gebeten. Er stellte dabei in

Aussicht, nach eingehender Prüfung in einer Einzelfallentscheidung den Rückstand der Petentin niederzuschlagen. Auf dieses Schreiben hat die Petentin innerhalb der gesetzten Frist nicht reagiert. Der Petentin wird daher anheimgestellt, dem Beitragsservice auf das Schreiben zu antworten.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 04.08.2015.

16-P-2015-10099-00

Essen
Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach Fertigstellung der Treppenanlage zur Dachterrasse am 30.04.2015 eine Begehung mit der Unfallkasse NRW (Unfallkasse) erfolgt ist; dabei wurde die Notwendigkeit weiterer Sicherungsmaßnahmen festgestellt. Bis zur Abnahme durch die Unfallkasse musste die Dachterrasse daher weiterhin gesperrt bleiben.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass in der Zwischenzeit das Außengelände durch die Unfallkasse NRW freigegeben werden konnte.

Zur Optimierung der pädagogischen Arbeit wird das Landesjugendamt darüber hinaus gebeten, aus Gründen der Qualitätssicherung auch die weitere Entwicklung und Umsetzung der pädagogischen Arbeit der Einrichtung nach Ablauf eines halben Jahres zu überprüfen.

Der Petitionsausschuss bitte die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport), ihm einen Sachstandsbericht des Landesjugendamtes über den Fortgang der Fertigstellung bzw. Optimierung der pädagogischen Arbeit bis zum 30.12.2015 zu übersenden.

16-P-2015-10100-00

Wuppertal
Grundsicherung

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu Maßnahmen, da der Petition entsprochen wurde.

Nachdem im März 2015 alle noch erforderlichen Unterlagen und Dokumente durch den Petenten vorgelegt wurden, konnte der Träger der Sozialhilfe über den Antrag auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) abschließend entscheiden.

Zwischenzeitlich hat auch die Versicherung des Petenten bestätigt, dass bei der genannten Lebensversicherung ein Verwertungsausschluss besteht. Ab Mai 2015 werden laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII erbracht. Die Leistungen für die Monate März und April 2015 wurden nachgezahlt.

16-P-2015-10110-01

Hückeswagen
Rechtspflege

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn S. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des

Petitionsausschusses ist deswegen nicht möglich. Es besteht auch kein Anspruch auf Einsicht in parlamentarische Unterlagen.

Auch das nochmalige Vorbringen von Herrn S. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss vom 04.08.2015 verbleiben.

16-P-2015-10115-00

Blomberg
Erschließung

Um die Grundstücke überhaupt noch zeitnah einer Bebauung zuzuführen, verbleibt nach Ansicht des Petitionsausschusses nunmehr die Möglichkeit, dass sich die Eigentümergemeinschaft mit der Stadt Detmold auf einen Erschließungsvertrag verständigt. Angesichts des unklaren Ausgangs eines Enteignungsverfahrens würde dies zumindest eine klare zeitliche Perspektive für die Bebauung der Grundstücke eröffnen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach Darlegungen der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr; Ministerium für Inneres und Kommunales) derzeit keine Möglichkeiten für bauaufsichtliche oder kommunalaufsichtliche Maßnahmen gegen die Stadt Detmold bestehen.

16-P-2015-10116-00

Kerpen
Straßenbau

Bei der in der Petition beschriebenen Straßenbaumaßnahme handelt es sich um eine Ummarkierung der B 55 im Abschnitt 103. In diesem Abschnitt wie auch im benachbarten Abschnitt 40 der B 54 gab es in den letzten Jahren mehrere Wildunfälle. Zur Reduzierung dieser erheblichen Unfallgefahr ist an der B 55 auf einer Länge von etwa 2,3 km ein Wildschutzzaun vorgesehen. Dieser soll

nach Klärung einzelner Detailfragen zeitnah errichtet werden. Ebenfalls im Abschnitt 40 der B 54 südlich des Biggesees ist ein Wildschutzzaun mit einer Länge von etwa 2,2 km vorgesehen. Auch hier müssen noch Detailfragen mit der Stadt Olpe geklärt werden.

Die Bemühungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit werden vom Petitionsausschuss begrüßt.

16-P-2015-10127-00

Bonn

Tierschutz

Das Gänsemanagement am Jröne Meerke in Neuss erfolgte im Einklang mit den bestehenden Regelungen des Jagd- und Naturschutzrechts sowie der EG-Vogelschutzrichtlinie.

Durch die Novellierung des Landesjagdgesetzes unterfallen künftig nur noch Kanada-, Nil- und Graugänse dem Jagdrecht.

Künftige Entscheidungen hinsichtlich der Eindämmung von Populationen von Schnee- und Blässgänsen sind demnach vor dem Hintergrund der veränderten Rechtsgrundlage neu zu bewerten.

16-P-2015-10161-00

Herne

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Wegen des Sozialgeheimnisses gemäß § 35 des Ersten Buchs des Sozialgesetzbuchs in Verbindung mit § 67 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs kann der Petentin keine Auskunft bezüglich des Rechtsverhältnisses ihrer Mieterin gegenüber dem Job-Center erteilt werden. Das nachvollziehbare Interesse an der Durchsetzung privatrechtlicher

Forderungen berechtigt nicht zur Erlangung von Dritte betreffende Sozialdaten.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

16-P-2015-10187-00

Gütersloh

Straßenbau

Die Festsetzungen der betreffenden Lärmschutzanlage zur Sicherung des gesunden Wohnens ergeben sich aus dem rechtswirksamen Bebauungsplan 150 „Gertrudenweg“. Es ist nicht ersichtlich, dass in diesem Bauleitplanverfahren keine sachgerechte Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der seinerzeitigen Sach- und Rechtslage erfolgte.

Eine Gemeinde ist grundsätzlich nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs berechtigt und verpflichtet, für solche Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Erfüllung ihrer Erschließungslast Erschließungsbeiträge zu erheben. Dieses schließt erforderlichenfalls auch eine Pflicht zur Nacherhebung ein. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Stadt Gütersloh sich hier an die Vorgaben der Rechtsprechung hält. Anhaltspunkte dafür, dass die Nachtragerhebung nicht rechtmäßig erfolgt, ergeben sich nicht. Im Übrigen steht den Betroffenen gegen die erneute Beitragserhebung der Rechtsweg offen.

Die Stadt Gütersloh als untere Bauaufsichtsbehörde hat aufgrund der Befürchtung einer Ungleichbehandlung die Gebäude in dem betroffenen Abschnitt entlang der Spexarder Straße überprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass bei der Zulassung der Bebauung die Immissionsschutzproblematik sachgerecht abgehandelt wurde und Bauvorlagen korrekt gefordert bzw. durch entsprechende Bauscheinauflagen beschieden worden sind. Eine rechtswidrige Ungleichbehandlung durch

die Stadt Gütersloh ist nicht erkennbar, da die zugrunde liegenden Sachverhalte zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung der Bauvorhaben außerhalb des jetzt von der Erschließungsbeitragserhebung betroffenen Gebiets nicht vergleichbar sind.

16-P-2015-10192-00

Willich

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Steuerangelegenheit der Petenten unterrichtet. Er stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Beanstandungen der Petenten nicht begründet sind.

Im Rahmen der Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerde hat die Oberfinanzdirektion (OFD) den Vortrag der Petenten unter Einbeziehung des umfangreichen Akteninhalts geprüft. Insbesondere hat sie die rechtliche Einschätzung der Prüfer unter Berücksichtigung der Argumente der Petenten durch die jeweils zuständigen Fachreferate untersucht. Diese sind durchgehend zu dem Ergebnis gekommen, dass die Rechtsauffassung der Prüfer vertretbar ist.

Im Rahmen der Betriebsprüfung sind insbesondere die Rechtsauffassungen zu den Punkten Verpflichtung zur Vorlage von Belegen zu Anschaffungen und Veräußerungen von Aktien, Abgrenzung von Herstellungs- und Erhaltungsaufwendungen im Zusammenhang mit dem der Petentin zuzuordnenden Objekt Semper in Mecklenburg-Vorpommern und steuerliche Anerkennung des Ehegattenmietverhältnisses im Zusammenhang mit dem vorgenannten Objekt streitig.

Die rechtliche Bewertung, insbesondere zu den beiden letztgenannten Streitpunkten, ist wegen der enormen finanziellen Auswirkung für die Petenten von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Vor diesem Hintergrund ist es

verständlich, dass Prüfer und Steuerpflichtige unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten.

In einem laufenden Betriebsprüfungsverfahren, in dem die Sachverhaltsermittlungen seit Jahren abgeschlossen sind, es im Kern um gegensätzliche Rechtsauffassungen geht und noch eine Chance für einen einvernehmlichen Abschluss der Prüfung besteht, ist es nicht sinnvoll, die üblicherweise zum Ende einer Betriebsprüfung in einer Schlussbesprechung stattfindende Erörterung von offenen Fragen in einem Petitionsverfahren vorwegzunehmen.

Die Petenten haben auch nach Abschluss des Betriebsprüfungsverfahrens weiterhin die Möglichkeit, die Ergebnisse der Betriebsprüfung außergerichtlich und gerichtlich überprüfen zu lassen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, in das laufende Verfahren einzugreifen.

16-P-2015-10268-00

Oberhausen

Schulen

Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass sich die schulische Situation des Petenten beruhigt hat. Er hat nunmehr den Hauptschulabschluss Klasse 9 verliehen bekommen und besucht ein Berufskolleg; seine Schulangst hat er weitgehend überwunden.

Nach der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) zu der vorliegenden Eingabe war ein Schulformwechsel des Petenten zur Gesamtschule in der Jahrgangsstufe 9 ohne Angabe von besonderen Gründen nicht zulässig.

Der Petitionsausschuss bittet das MSW um nähere Ausführungen binnen drei Monaten zu der Frage, welche besonderen Gründe in diesem Zusammenhang allenfalls in Betracht

kommen. Zugleich überweist der Petitionsausschuss die Eingabe an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material, da nach seinem Eindruck die angesprochenen Restriktionen das Arsenal an möglichen Reaktionen auf einen Leistungseinbruch im typischen Pubertätsalter empfindlich einschränken.

16-P-2015-10500-00

Warstein

Landschaftspflege

Immissionsschutz; Umweltschutz

Aus den gemessenen und für das Wohnhaus des Petenten prognostizierten Werten geht hervor, dass die Anhaltswerte gemäß DIN 4150-3 eingehalten werden und keine schädlichen Umwelteinwirkungen an Gebäuden durch Erschütterungsimmissionen hervorgerufen werden.

Andere Erkenntnisse, die einen Zusammenhang zwischen dem Kalksteinabbau und den Gebäudeschäden beim Petenten herstellen, liegen nicht vor.

Eine mögliche Erklärung hierfür ist, dass die Sprengungen längerfristige Setzungen des Bodens verursachen, was zu Auswirkungen auf Fundamente und bauliche Anlagen, also zu Gebäudeschäden, führen könnte. Von der DIN 4150-Teil 3 wird ein solches Phänomen nicht erfasst. Hierzu führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen aktuell in Warstein ein Projekt zur „Beurteilung der Einwirkung von Erschütterungsimmissionen auf vorgeschädigte bauliche Anlagen“ durch. Die Ergebnisse des Projekts bleiben abzuwarten.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Projektdarstellung.

16-P-2015-10679-00

Wuppertal

Arbeitsförderung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Entscheidung und die Verfahrensweise der Stadt Wuppertal nicht zu beanstanden sind.

Seit 2010 gewährt die Stadt ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege als Leistungen der Eingliederungshilfe. Mit diesen Mitteln übt die Petentin im Rahmen des persönlichen Budgets das sogenannte Arbeitgebermodell aus und beschäftigt mehrere Pflegekräfte.

Anlässlich einer Bedarfsprüfung durch Pflegekräfte der Stadt hat sich herausgestellt, dass sich die Gehaltszahlungen für die von der Petentin angestellten Pflegekräfte deutlich unterhalb des Betrags des persönlichen Budgets belaufen. Daraufhin wurde die monatliche Vorschusszahlung auf einen Betrag, der ausreicht um die Gehälter zu bezahlen, reduziert.

Bezüglich der Beanstandung, dass dem von der Petentin beauftragten Rechtsanwalt keine Akteneinsicht gewährt wurde, ist darauf hinzuweisen, dass der anwaltliche Vertreter der Petentin Gelegenheit zur Akteneinsicht bekommen, diese aber nicht wahrgenommen hat.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, gemeinsam mit dem Sozialhilfeträger nach anderweitigen Lösungsmöglichkeiten zu suchen, wie zum Beispiel die Beauftragung eines professionellen Pflegedienstes.

16-P-2015-10683-00

Hagen

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die vorgetragene Angelegenheit eingehend unterrichtet und sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres

und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Weitergehende Auskünfte können aus Gründen des Datenschutzes nicht erteilt werden, da eine Vollmacht nicht vorgelegt wurde.

16-P-2015-10726-01

Datteln

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss verweist auf seinen Beschluss zur Petition Nr. 16-P-2015-10726-00 vom 04.08.2015.

Aus Datenschutzgründen ist er nicht befugt, der Petentin, der das Sorge- und Umgangsrecht ihrer Tochter gerichtlich entzogen wurde, den Aufenthaltsort der Tochter mitzuteilen.

Der Ausschuss kann der Petentin nur empfehlen, sich diesbezüglich an das zuständige Jugendamt zu wenden.

16-P-2015-10763-00

Wermelskirchen

Immissionsschutz; Umweltschutz

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen Stadtentwicklung und Verkehr; Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Es ist nicht ersichtlich, dass die von der Petentin angegriffene Baugenehmigung für eine Lärmschutzwand rechtswidrig wäre. Da die Petentin gegen die Baugenehmigung der Stadt Wermelskirchen Klage beim Verwaltungsgericht Köln eingereicht hat, wird sie gebeten, den Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abzuwarten. Verwaltungsgerichtliche Verfahren unterliegen sowohl in

Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

Die Einhaltung der Geräusch-Immissionsrichtwerte am Wohnhaus der Petentin gemäß der Technischen Anweisung Lärm wird weiter überprüft. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - MKULNV) ihn über die Ergebnisse der Prüfungen zu berichten.

Der Petentin wird zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MKULNV vom 19.08.2015 zur Verfügung gestellt.

16-P-2015-10772-00

Köln

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent ist verpflichtet, das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, um seinen Wunsch auf Ehegattennachzug im Rahmen des vorgeschriebenen Visumverfahrens zu verfolgen. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wurde von der Ausländerbehörde zu Recht versagt, da der Petent nicht die Voraussetzungen einer Ausnahme vom Visumverfahren erfüllt. Allein schon aufgrund der fehlenden Deutschkenntnisse und der Verletzung der Einreisebestimmungen konnte er zum maßgeblichen Zeitpunkt mit der Eheschließung im Bundesgebiet keinen Anspruch erwerben. Dem Petenten ist, wie anderen Ausländern auch, zuzumuten, das Visumverfahren zur Familienzusammenführung nachzuholen. Besondere Umstände, die den Verzicht auf das Einholen des Visums begründen, liegen nicht vor.

Dass der Petent sich inzwischen zu einem Integrationskurs angemeldet hat, ist positiv zu bewerten und zeigt seinen Willen, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug zu erfüllen. An der rechtlichen Beurteilung, dass das Visumverfahren vom Heimatland aus durchzuführen ist, ändert dies jedoch nichts.

Dem Petenten wird anheimgestellt, seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachzukommen.

Daher sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

16-P-2015-10781-01

Selfkant
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten, sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, als staatliche Aufsicht über die PKV-Unternehmen zu wenden. Die BaFin hat ein Verbrauchertelefon unter der Telefonnummer 0228-29970299 geschaltet und beantwortet montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr Fragen.

16-P-2015-10794-00

Dortmund
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigen

die Gemeinden ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden sind sie bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Die Stadt Dortmund hat ausführlich den Auswahlprozess des Standorts für den Aufbau der Flüchtlingsunterkunft dargelegt und insbesondere auf das Ziel einer dezentralen Verteilung der Flüchtlinge im Stadtgebiet hingewiesen. Aus dem Protokoll der Dialogveranstaltung mit der Bürgerschaft am 23.04.2015 ist ersichtlich, dass die Standortauswahl eingehend erläutert und Fragen der Bürger beantwortet wurden. Es ist nicht ersichtlich, dass Rückfragen zur Standortwahl verwehrt wurden.

Es besteht somit kein Anlass, die Handlungsweise des Oberbürgermeisters der Stadt Dortmund zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2015-10802-01

Kleve
Verfassungsrecht

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 04.08.2015 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2015-10808-00

Bad Münstereifel
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und stellt

fest, dass das Konto des Petenten zwischenzeitlich abgemeldet wurde und sämtliche Beitragsforderungen storniert worden sind. Der Petent ist daher für die beiden von ihm zurzeit bewohnten Zimmer nicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags verpflichtet.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 30.07.2015.

16-P-2015-10822-00

Dortmund

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigen die Gemeinden ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden sind sie bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Die Stadt Dortmund hat ausführlich den Auswahlprozess des Standorts für den Aufbau der Flüchtlingsunterkunft dargelegt und insbesondere auf das Ziel einer dezentralen Verteilung der Flüchtlinge im Stadtgebiet hingewiesen. Aus dem Protokoll der Dialogveranstaltung mit der Bürgerschaft am 23.04.2015 ist ersichtlich, dass die Standortauswahl eingehend erläutert und Fragen der Bürger beantwortet wurden. Es ist nicht ersichtlich, dass Rückfragen zur Standortwahl verwehrt wurden.

Es besteht somit kein Anlass, die Handlungsweise des Oberbürgermeisters der Stadt Dortmund zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2015-10823-00

Gevelsberg

Ausländerrecht

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat den Sachverhalt nochmals eingehend geprüft und am 05.06.2015 den Ablehnungsbescheid vom 19.02.2015 aufgehoben. Aufgrund dessen wurden die jeweiligen Verfahren des Eilrechtsschutzes und der Klage durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Arnberg vom 11.06. 2015 eingestellt.

Aufgrund der besonderen Umstände des Falls und im Hinblick auf die psychischen Probleme der Petentinnen hat das BAMF zur Vermeidung von besonderen humanitären Härten das Selbsteintrittsrecht zugunsten der Petenten ausgeübt. Die Entscheidung über die Asylanträge der Petentinnen ergeht nunmehr im nationalen Verfahren des BAMF.

Bis in diesem Verfahren eine Entscheidung ergeht, sind die Petenten nicht vollziehbar ausreisepflichtig und im Besitz einer Aufenthaltsgestattung. Der Ausgang des Asylverfahrens bleibt abzuwarten. Die Ausländerbehörde wird im Anschluss nach der dann gegebenen Sach- und Rechtslage über den weiteren Aufenthalt der Betroffenen entscheiden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn über den weiteren Verlauf der Angelegenheit zu informieren.

16-P-2015-10830-01

Gelsenkirchen

StrafvollzugRechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn N. zum Anlass genommen, die Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 25.08.2015 verbleiben.

16-P-2015-10833-00

Essen

Ausländerrecht

Die Petenten stellten mehrfach Asylanträge und wurden nach unanfechtbarer Ablehnung der Anträge am 20.06.2002 in ihr Heimatland abgeschoben. Nach erneuter Einreise und Ablehnung der Asylanträge als offensichtlich unbegründet sowie verwaltungsgerichtlicher Ablehnung der Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz sind die Petenten vollziehbar ausreisepflichtig. Zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote wurden im Asylverfahren nicht festgestellt.

Bereits aufgrund des nur kurzen Aufenthalts im Bundesgebiet liegen Gründe für ein asylverfahrensverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht nicht vor. Ein nachhaltiges schützenswertes Privatleben, durch das sie zu faktischen Inländern geworden sein könnten, ist nicht erkennbar. Integrationsleistungen, die für die Annahme einer Verwurzelung in der Bundesrepublik Deutschland sprechen könnten, sind aufgrund der kurzen Aufenthaltszeit auch nicht zu berücksichtigen. Die Kinder sind zwar in Deutschland geboren, sind jedoch bereits im Alter von zwei bzw. fünf Jahren in das Heimatland zurückgekehrt und haben die letzten 13 Jahre dort gelebt. Somit haben alle Petenten im Heimatland ihre gesamte

Sozialisation erhalten. Von daher ist eine Wiedereingliederung in die dortigen Lebensverhältnisse nicht mit wesentlichen Schwierigkeiten verbunden.

Den Petenten kann nur anheimgestellt werden, ihrer Ausreiseverpflichtung freiwillig nachzukommen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2015-10844-00

Bedburg

Jugendhilfe

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Das Jugendamt wurde gemäß seinem gesetzlich vorgegebenen Schutzauftrag nach § 8a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs tätig und veranlasste die Inobhutnahme der Kinder des Petenten. Die häuslichen Konflikte, die auch mit häuslicher Gewalt verbunden waren, belasteten die Kinder zunehmend, so dass nach erfolgter Gefahrenabschätzung die Inobhutnahme zu veranlassen war und gemäß gesetzlicher Vorgaben das Familiengericht eingeschaltet wurde.

Die Entscheidung des Familiengerichts in der Hauptsache bleibt abzuwarten. Eine Vorwegnahme der gerichtlichen Entscheidungen in laufenden familiengerichtlichen Verfahren ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt.

16-P-2015-10877-00

Radevormwald
Straßenbau

Der Petent regt an, über die neue Autobahnrheinbrücke zwischen Köln und Leverkusen die Stadtbahnlinie der KVB bis nach Leverkusen zu verlängern.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – MBWSV) berichten lassen.

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass aus planerischen und finanziellen Gründen von einer gemeinsamen Planung und Realisierung des Projekts der Städte Köln und Leverkusen Abstand genommen werden sollte. Dieser Einschätzung schließt sich der Petitionsausschuss an.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MBWSV vom 10.06.2015.

16-P-2015-10879-00

Marl
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Finanzbehörde wird den Einkommensteuerbescheid 2013 ändern und die Steuerbefreiung in Höhe von 2.400 Euro berücksichtigen. Dem Wunsch der Petenten ist damit entsprochen.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 19.08.2015.

16-P-2015-10880-00

Essen
Ausländerrecht
Staatsangehörigkeitsrecht

Aufgrund der Flüchtlingsanerkennung durch das Bundesamt für Migration und

Flüchtlinge erhält der Petent eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist erlaubt.

Zu seinem Wunsch auf Einbürgerung wird dem Petenten empfohlen, sich beim zuständigen Einwohneramt der Stadt Essen beraten zu lassen.

16-P-2015-10881-00

Kollmoor
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss bedauert feststellen zu müssen, dass die Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung eines Einfamilienhauses an dem gewünschten Standort aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Die rechtliche Bewertung der Stadt Moers wird auch von der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) geteilt. Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Bewertung an.

Zur Erläuterung ist eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 14.07.2015 beigelegt.

16-P-2015-10882-00

Moers
Baugenehmigungen

Die Petition Nr. 16-P-2015-10882-00 wird mit der Petition Nr. 16-P-2015-10881-00 verbunden.

16-P-2015-10888-00

Krefeld
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert. Er begrüßt die Absicht der AOK Rheinland/Hamburg, in den Beitragsbescheiden die Formulierung bezüglich der fiktiven Einkünfte für die

Bürgerinnen und Bürger verständlicher zu fassen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2015-10898-00

Nideggen

Baugenehmigungen

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass das in Rede stehende Vorhaben weder nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs privilegiert noch als sonstiges Vorhaben zulässig ist. Es liegen erhebliche Zweifel bezüglich der Rechtmäßigkeit der erteilten Baugenehmigung zur Einrichtung einer landwirtschaftlichen Betriebsstelle mit Betriebsleiterwohnung und Altenteiler vor.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) der unteren Bauaufsichtsbehörde aufzugeben, die Rücknahme der Baugenehmigung zu prüfen. Außerdem bittet er das MBWSV, ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2015-10900-00

Gelsenkirchen

Medienrecht

Dem Wunsch des Petenten kann aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht gefolgt werden.

Die in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes enthaltene institutionelle Garantie der freien Presse beinhaltet den Grundsatz, dass die öffentliche Aufgabe der Presse nicht von der organisierten staatlichen Gewalt erfüllt werden kann. Presseunternehmen müssen vielmehr nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen

und in privatwirtschaftlichen Organisationsformen arbeiten.

Die vom Petenten gewünschte Überführung in Gemeineigentum durch staatlichen Akt ist nicht mit der Landesverfassung vereinbar. Die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland festgelegten Grundrechte sind gemäß Art. 4 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen unmittelbar geltendes Landesrecht.

16-P-2015-10902-00

Vlotho

Bauordnung

Es ist zu bedauern, dass Herr D. aufgrund fehlender Informationen ein Gartenhaus im Landschaftsschutzgebiet errichtet hat. Ein Verbleib des Gartenhauses am jetzigen Standort kommt indes nicht in Betracht.

Der Ausschuss begrüßt die Bereitschaft des Kreises Herford, Herrn D. für den Rückbau eine Frist bis zum 30.09.2016 einzuräumen. Der Ausschuss wertet es auch als Entgegenkommen des Kreises, Herrn D. die Möglichkeit zu geben, das Gartenhaus an der Grenze des Innenbereichs zum Außenbereich wieder zu errichten. Dabei darf das Gartenhaus auch zu einem kleineren Teil im Außenbereich stehen.

Der Ausschuss geht davon aus, dass die vorsorglich eingereichte verwaltungsgerichtliche Klage des Herrn D. zurückgenommen wird.

Dass die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes öffentlich und nicht allen potentiell Betroffenen persönlich bekannt gegeben wurde, entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

16-P-2015-10908-00

Bielefeld
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 13.08.2015.

16-P-2015-10909-00

Brüggen
Baugenehmigungen

Die Petition Nr. 16-P-2015-10909-00 wird mit der Petition Nr. 16-P-2015-10881-00 verbunden.

16-P-2015-10988-00

Velen
Abgabenordnung
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Maßnahmen und Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden. Nach den Vorschriften der Betriebsprüfungsordnung 2000 bestimmt die Finanzbehörde den Umfang der Außenprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die im Rahmen der Prüfungen festgestellten Mängel hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die mangelnde Bereitschaft des Petenten, diese Mängel abzustellen, machten auch die Folgeprüfung erforderlich.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 23.07.2015.

16-P-2015-10991-00

Warstein
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat mit der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales – MIK) eingehend die Frage erörtert, ob die Prüfung inlandsbezogener Abschiebehindernisse bezüglich in anderen EU-Staaten bereits anerkannter Flüchtlinge, die sich unrechtmäßig in Deutschland aufhalten, durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder durch die jeweilige Ausländerbehörde zu erfolgen hat. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das MIK ebenso wie das Verwaltungsgericht Arnsberg hierzu die Auffassung vertritt, diese Prüfung obliege dem BAMF. Gleichzeitig wurde jedoch bekannt, dass das BAMF und die Bundesregierung die Ausländerbehörde als zuständig ansehen, und zwar selbst dann, wenn bereits eine Abschiebungsanordnung durch das BAMF getroffen wurde.

Es besteht Einvernehmen mit der Landesregierung, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nur dann durchgeführt werden, wenn die inlandsbezogenen Abschiebehindernisse – hier die derzeitige Reisefähigkeit – ordnungsgemäß geprüft wurden. Über die Frage der Zuständigkeit sollte so schnell als möglich ein Einvernehmen mit dem Bund und den anderen Ländern erzielt werden. Bis dahin sind aus Sicht des Ausschusses keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen in Bezug auf die genannte Personengruppe zulässig.

Dieser Beschluss ergeht daher als Zwischenbescheid. Das MIK wird gebeten, den Ausschuss über den Stand der mit dem Bund und gegebenenfalls mit anderen Bundesländern hierzu geführten Gespräche fortlaufend zu informieren.

16-P-2015-10998-00

Münster

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes fällt Rundfunk in die Zuständigkeit der Länder. Da der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag von allen Bundesländern ratifiziert wurde, ist die vom Petenten geforderte bundeseinheitliche Gesetzesgrundlage für den Rundfunkbeitrag bereits durch die Länder geschaffen worden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 06.08.2015.

16-P-2015-11001-00

Hamm

Disziplinarrecht, GnadenrechtDienstaufsichtsbeschwerdenVerfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die weiteren Eingaben des Petenten sowie die diesen zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Eingabe richtet sich u. a. auf die Einsichtnahme in vertrauliche Unterlagen des Rechtsausschusses durch den Petenten. Für den Petenten besteht die Möglichkeit, Einsicht in alle seine Person betreffenden Passagen in vertraulichen Parlamentspapieren des Rechtsausschusses im Landtagsgebäude im Rahmen der Geschäftszeiten des Landtags zu nehmen. Dies ist ihm mehrfach bekannt gemacht worden.

Die Präsidentin des Landtags als Behörde hat im Übrigen die Gesuche des Petenten, Abschriften dieser Unterlagen zu erteilen, zu Recht abgelehnt.

Ferner betrifft die Petition ein richterdienstgerichtliches Verfahren gegen den Petenten. Im Hinblick darauf, dass die mit der Petition vorgetragene Sachverhalte Gegenstand laufender dienstgerichtlicher Verfahren sind, kommt eine zeitgleiche Bewertung des Vorbringens durch den Petitionsausschuss nicht in Betracht.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Der Petitionsausschuss bitte die Landesregierung (Justizministerium), ihn über den weiteren Verlauf des gerichtlichen Verfahrens zu informieren.

16-P-2015-11018-00

Siegen

Rundfunk und FernsehenAusbildungsförderung für Studenten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die sozialen Belange von Auszubildenden und Studierenden werden insoweit berücksichtigt, dass jeder, der staatliche Förderung erhält, um eine Ausbildung oder ein Studium zu absolvieren, eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht beantragen kann.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 04.08.2015.

16-P-2015-11019-00

Düsseldorf

Vergabe von Studienplätzen

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage leider nicht möglich, dem Petenten zu einer Zulassung zum Humanmedizinstudium zum Wintersemester 2015/2016 zu verhelfen. Insbesondere aus Gleichheitsgründen muss er, wie auch alle anderen Bewerberinnen und Bewerber, bei der Stiftung für Hochschulzulassung in Dortmund zum Wintersemester 2015/2016 erneut einen Zulassungsantrag stellen.

Zur weiteren Information - auch in Bezug auf die geforderte Änderung der Zulassungskriterien zum Medizinstudium - erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 12.06.2015.

16-P-2015-11058-00

Troisdorf

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Einen Anlass zu Maßnahmen sieht er nicht.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Eine einseitige zum Nachteil des Petenten und entgegen dem Wohl der Kinder erfolgende Verfahrensweise der Jugendämter konnte nicht festgestellt werden. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass es zwischenzeitlich gelungen ist, einen Vergleich über den weiteren Verbleib der

Kinder im Haushalt des Petenten zu treffen.

Das Jugendamt wirkt an dem familiengerichtlichen Verfahren gemäß den Vorgaben des § 50 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs mit. Dem Petenten wurden die Reisepässe und Geburtsurkunden der Kinder am 08.07.2015 übergeben. Bereits im Vorfeld erhielt er die Schulsachen und persönlichen Gegenstände der Kinder.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Amtsgericht am 11.05.2015 den Antrag des Petenten auf einstweilige Anordnung in einem Gewaltschutzverfahren abgelehnt hat, weil der Petent lediglich den Gesetzestext zitiert und keine weiteren Begründungen vorgelegt hat.

Eine Überprüfung der Entscheidungen der Gerichte ist dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter verwehrt. Die Entscheidung des Familiengerichts in der Hauptsache und das Ergebnis des familienpsychologischen Gutachtens bleiben abzuwarten.

16-P-2015-11060-00

Düsseldorf

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Auch wenn ein Gebäude aus städtebaulichen Gründen erhaltenswert ist, kann im Einzelfall der Neubau dem Ziel der Erhaltung des vorhandenen Ortsbilds, der Stadtgestalt oder des Landschaftsbilds entsprechen. Deren Beeinträchtigung ist dann nicht zu bejahen, wenn im Fall eines Abrisses eine Neubebauung vorgesehen ist, die nach Gestalt und Funktion die prägende Bedeutung der abzureißenden Anlage übernimmt oder verstärkt. Die geplante Neubebauung soll jedoch die historischen Gestaltungselemente, die Formensprache des Bestandsbaus und

die bestehende Kubatur der Waldschänke aufnehmen, so dass der Schutzzweck der Erhaltungssatzung gewahrt werden wird.

Die durch die Lärmschutzwand ausgelösten Abstandflächen auf dem Grundstück des Tennisclubs sind durch Eintragung einer Baulast zu sichern. Die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Düsseldorf wurde gebeten, diese Rechtsauffassung bei der weiteren Prüfung des Bauantrags zur Errichtung von fünf barrierefreien Wohnungen und vier Reihenhäusern zu beachten.

In ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Stadt angewiesen, keine Genehmigung in diesem Verfahren zu erteilen, bis die Zulässigkeit des Vorhabens durch die Bezirksregierung geprüft worden ist. Eine zu prüfende Verwaltungsentscheidung hat die Stadt Düsseldorf noch vorzulegen.

16-P-2015-11074-00

Willich

Grunderwerbsteuer
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Festsetzungen der Grunderwerbsteuer sind nicht zu beanstanden.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 07.08.2015

16-P-2015-11076-00

Siegen
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn B. geprüft und sieht aufgrund seiner Funktion und Aufgabe im Parlament keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die Beibehaltung des achtjährigen Bildungsgangs am Gymnasium (G8), seine Optimierung sowie die Zurückweisung der Volksinitiative für eine Rückkehr zu G9 sind aktuelle Beschlusslage des nordrhein-westfälischen Landtags.

Der Petent erhält zur Information je eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.07.2015 sowie des im Petitionsverfahren Nr. 16-P-2014-06802-00 ergangenen Beschlusses vom 09.12.2014.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

16-P-2015-11098-00

Marienheide
Forst- und Jagdwesen

Da gleichwertige Brauchbarkeitsprüfungen anderer Bundesländer in Nordrhein-Westfalen anerkannt sind, ist der erfolgreich in Thüringen geprüfte Airedale Terrier von Herrn L. hier uneingeschränkt als Jagdhund einsetzbar.

Für eine Änderung der Richtlinie besteht kein Handlungsbedarf.

16-P-2015-11100-00

Bielefeld
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Eine Überprüfung der von dem Petenten beanstandeten Entscheidungen des Landgerichts Bielefeld ist dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter entzogen, weil die Maßnahmen zur Vorbereitung gerichtlicher

Entscheidungen mit allen prozessleitenden Maßnahmen im Ermessen des Gerichts liegen.

Zu der von dem Petenten beanstandeten Verzögerung des Verfahrens ist festzustellen, dass dafür nicht der von ihm gerügte wiederholte Richterwechsel ursächlich war. Auch ist aus Sicht des Petitionsausschusses eine Mitverantwortung des Petenten nicht von der Hand zu weisen, da ein ergänzender Kostenvorschuss nicht eingezahlt wurde.

Der Petitionsausschuss kann aber die Verärgerung des Petenten über die lange Verfahrensdauer nachvollziehen, denn das für die Verfahrensführung zuständige Gericht hat das Verfahren in dem Zeitraum November 2011 bis Juli 2014 nicht gefördert. Insoweit ist die Petition teilweise begründet.

Der Präsident des Landgerichtes Bielefeld bemerkt in seinem Bericht vom 20.07.2015 zwar wie folgt: „Eine unterbliebene Förderung des Verfahrens über einen langen Zeitraum ist allerdings zwischen November 2011 und Juli 2014 festzustellen. Mit Ausnahme dieses Zeitraums liegt eine Verzögerung in der Sachbehandlung nicht vor; das Gericht hat das Verfahren vielmehr durchgehend in angemessener Weise gefördert.“. Wenn der Präsident zunächst feststellt, mehr als zweieinhalb Jahre sei eine Verfahrensförderung unterblieben, dann aber zu dem Schluss kommt, eine angemessene Verfahrensförderung liege durchgehend vor, dann liegt hierin offensichtlich ein Widerspruch, außer man hielte es für angemessen, wenn gerichtliche Verfahren deutlich mehr als zweieinhalb Jahre lang nicht gefördert werden.

Soweit der Präsident des Landgerichts im Anschluss hieran darauf verweist, weswegen eine Mitverantwortung des Sachverständigen und des Petenten selbst an der verzögerten Verfahrensführung bestehe und dass die Verfahrensverzögerung faktisch auch zu keinem wirtschaftlichen Nachteil für den Petenten geführt habe, scheint es aus Sicht des Ausschusses möglicherweise an

einer ausreichenden Kultur im Umgang mit Fehlern zu mangeln.

Zwar hat der zuständige Richter Bedauern insoweit äußert, als er keine konkretere Stellungnahme abgeben könne. Auch hat der Präsident des Landgerichts sein Bedauern über das vesehentliche Verfächern des Retents sowie über wiederholte ausgebliebene gerichtliche Reaktionen auf Sachstandsanfragen geäußert. Darüber, dass eine Entschuldigung zeitnah gegenüber dem Petenten für die verursachten Fehler ausgesprochen worden wäre, ist aber bedauerlicherweise nicht berichtet worden.

Der Petent erhält zu seiner Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 27.07.2015 nebst Anlagen.

16-P-2015-11111-00

Meschede

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) vom 25.07.2015, von der der Petent eine Kopie erhält, zur Kenntnis genommen.

Er empfiehlt dem Petenten den für die Verlängerung seiner Arbeitszeit notwendigen Antrag zu stellen. Die Landesregierung (MIK) wird gebeten, dem Ausschuss über den Abschluss des Verfahrens zeitnah zu berichten.

Der Ausschuss überweist die Petition an den Innenausschuss und den Unterausschuss Personal als Material.

16-P-2015-11114-00

Ahaus

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden

Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport; Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Im Rahmen der Petition konnte nicht festgestellt werden, dass die bei dem Sohn des Petenten eingetretene Verweigerungshaltung vom Jugendamt zu verantworten wäre bzw. dass das Jugendamt dazu beigetragen haben könnte.

Das Jugendamt bot zunächst beiden Elternteilen Beratung in Fragen des Umgangs an und wirkte gemäß gesetzlicher Vorgaben im familiengerichtlichen Verfahren mit, nachdem es zu keiner einvernehmlichen außergerichtlichen Vereinbarung beitragen konnte.

Die Entscheidungen des Amtsgerichts Wesel in den familienrechtlichen Verfahren sind aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter einer Bewertung und Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen. Richterliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden. Das gleiche gilt auch für die im Rahmen der Aufsicht über den Verfahrensbestand veranlassten Maßnahmen.

16-P-2015-11121-00

Halver

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden
Opfer der politischen Verfolgung in der ehem. DDR

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund der Petition intensiv mit der Angelegenheit befasst.

Nach der vorhandenen Aktenlage bestehen beim Petitionsausschuss doch noch Zweifel, so dass er eine nochmalige Begutachtung durch einen Experten auf dem Gebiet der Behandlung von posttraumatischen Belastungsstörungen empfiehlt.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe die Beschlussmitteilung zu übermitteln und dem Ausschuss zu gegebener Zeit weiter zu berichten.

Im Übrigen wird Herr P. gebeten, den Ausgang des sozialgerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

16-P-2015-11125-00

Wolver

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat mit der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales – MIK) eingehend die Frage erörtert, ob die Prüfung inlandsbezogener Abschiebehindernisse bezüglich in anderen EU-Staaten bereits anerkannter Flüchtlinge, die sich unrechtmäßig in Deutschland aufhalten, durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder durch die jeweilige Ausländerbehörde zu erfolgen hat. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das MIK hierzu die Auffassung vertritt, diese Prüfung obliege dem BAMF. Gleichzeitig wurde jedoch bekannt, dass das BAMF und die Bundesregierung die Ausländerbehörde als zuständig ansehen, und zwar selbst dann, wenn bereits eine

Abschiebungsanordnung durch das BAMF getroffen wurde.

Es besteht Einvernehmen mit der Landesregierung, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nur dann durchgeführt werden, wenn die inlandsbezogenen Abschiebehindernisse ordnungsgemäß geprüft wurden. Über die Frage der Zuständigkeit sollte so schnell als möglich ein Einvernehmen mit dem Bund und den anderen Ländern erzielt werden. Bis dahin sind aus Sicht des Ausschusses keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen in Bezug auf die genannte Personengruppe zulässig.

Dieser Beschluss ergeht daher als Zwischenbescheid. Das MIK wird gebeten, den Ausschuss über den Stand der mit dem Bund und gegebenenfalls mit anderen Bundesländern hierzu geführten Gespräche fortlaufend zu informieren.

16-P-2015-11127-00

Düsseldorf
Steuerberatende Berufe

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent hat zwischenzeitlich eine rechtsverbindliche Unterlassungserklärung abgegeben. Das zivilrechtliche Wettbewerbsverfahren wegen festgestellter Verstöße gegen das Steuerberatergesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb gegen den Petenten ist damit durchgeführt und durch die Abgabe der rechtsverbindlichen Unterlassungserklärung abgeschlossen worden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 18.08.2015.

16-P-2015-11133-00

Herford
Arbeitsförderung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass das Vorgehen des Jobcenters nicht zu beanstanden ist.

Von den Umständen bezüglich der Wohnsituation des Petenten hat das Jobcenter erst durch die Petition erfahren. Der in Unkenntnis der Pflegebedürftigkeit der im selben Haus lebenden Schwiegermutter ergangene Absenkungsbescheid wurde mit Bescheid vom 06.07.2015 zurückgenommen. Nunmehr ist im konkreten Fall ein Abweichen von der angemessenen Referenzmiete möglich.

16-P-2015-11151-00

Bad Brückenau
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-11173-01

Bergisch Gladbach
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 04.08.2015 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2015-11174-00

Bielefeld
Bauordnung

Der Petitionsausschuss stellt nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Errichtung eines befestigten

Stellplatzes für das Aufstellen eines Wohnwagens auf dem im Wochenendhausgebiet Mönningmann vorhandenen Aufstellplatz der Petenten nicht mit den Festsetzungen des Bebauungsplans vereinbar ist. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat bereits im Baugenehmigungsverfahren für den Anbau eines Schlafraums an das vorhandene Wochenendhaus die beiden in Rede stehenden Aufstellplätze als einen Aufstellplatz bewertet, weil das Gebäude sonst die nach dem Bebauungsplan zulässige Grundflächenzahl überschritten hätte. Es ist nicht zu beanstanden, dass die untere Bauaufsichtsbehörde diese Betrachtung auch bei weiteren Baumaßnahmen anwendet und sie weiterhin von einem Aufstellplatz ausgeht.

Da nach den Festsetzungen des Bebauungsplans je Aufstellplatz nur ein befestigter Pkw-Einstellplatz zulässig und in den genehmigten Unterlagen für den Anbau eines Schlafraums ein solcher bereits zeichnerisch dargestellt ist, ist die Errichtung eines weiteren befestigten Stellplatzes mit den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht vereinbar. Hinzu kommt, dass es sich um einen Pkw-Stellplatz handelt und daher an dieser Stelle ein Stellplatz für einen Wohnwagen nicht zulässig ist.

16-P-2015-11247-00

Wuppertal

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Nach § 79 des Schulgesetzes sind die Schulträger verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude und Einrichtungen bereitzustellen und zu unterhalten. Durch die angespannte Hallen- und Bedarfssituation muss die Gesamtschule Uellendahl-Katernberg den Sportunterricht aktuell mit erheblichem zeitlichem und organisatorischem Aufwand in der ca. 3 km entfernt liegenden Turnhalle Simonsstraße durchführen. Hierdurch reduziert sich die Sportunterrichtszeit deutlich bis hin zum vollständigen Unterrichtsausfall. Zudem hat auch die angrenzende

Gemeinschaftsgrundschule Kruppstraße massive Einschränkungen durch die fehlende Sportstätte im Stadtteil.

Die angespannte Bedarfssituation erhöht sich durch die im Aufbau befindliche Gesamtschule sukzessiv und verstärkt die Dringlichkeit zur Errichtung einer Dreifachsporthalle im Stadtteil. Die Dringlichkeit hat sich seit dem letzten Jahr noch gesteigert, weil die verbliebene Einfachturnhalle an dem Standort aus baufachlichen und wirtschaftlichen Gründen abgerissen werden musste.

Im noch aktuellen Bericht der Bergischen Universität, Forschungsstelle Kommunale Sportentwicklungsplanung, zum Sportstättenbedarf wurde eine erhebliche Unterversorgung des Stadtteils Uellendahl-Katernberg wie auch des Großraumes Elberfeld insgesamt festgestellt. Der Vereinssport im gesamten Stadtgebiet profitiert zudem von einer neuen Sporthalle. In den Sportförderungsrichtlinien der Stadt Wuppertal ist festgelegt, dass die städtischen Sportanlagen vorrangig vom Schul- und Vereinssport genutzt werden.

Um eine geeignete Bebauungsfläche im Stadtteil zu finden, wurde die Stadtverwaltung beauftragt die in der Nähe liegenden städtischen Grundstücke für die Errichtung einer Sporthalle zu bewerten. Insgesamt wurden vier Standorte überprüft. Die Beurteilung der Fachdienststellen hat zur Auswahl der Fläche der Grünanlage Kruppstraße/Mannesmannstraße/Nevigener Straße geführt. Die Mehrheit der politischen Entscheidungsträger ist diesem Vorschlag gefolgt. Am 11.05.2015 hat der Rat im Grundsatz den erforderlichen Neubau einer Dreifachsporthalle für die Gesamtschule Uellendahl-Katernberg beschlossen. In dem Beschluss ist festgelegt, dass es sich um eine Sporthalle ohne Tribüne handelt. Insofern werden dort keine Sportveranstaltungen mit größerem Besucher- bzw. Verkehrsaufkommen stattfinden. Die notwendigen Finanzmittel für die Errichtung der Sporthalle sind im städtischen Haushalt eingeplant. Die Halle liegt ca. 400 m von der Schule entfernt.

Die Wegstrecke kann von den Schülerinnen und Schülern in ca. 5 Minuten bewältigt werden.

Eine detaillierte Planung zur künftigen Nutzung der betroffenen Parkfläche liegt noch nicht vor. Im weiteren Verlauf der Planung wird entschieden, welche Baumbestände erhalten werden können. Die Spielplatzfläche soll verlagert und in einen nahe gelegenen Spielkomplex integriert werden.

Mit der 100. Änderung des Flächennutzungsplans, der Aufhebung des Fluchtlinienplans 10027 und der Aufstellung des Bebauungsplans 1215 - Kruppstraße / Nevigeser Straße - werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die erforderliche Dreifachsporthalle auf einer Teilfläche des in Rede stehenden Grundstücks zu realisieren. Diese Teilfläche, soll künftig im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sporthalle“ festgesetzt werden.

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt Wuppertal im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind, oder dem Baugesetzbuch oder den aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widersprechen. Für die Bauleitplanverfahren gibt es rechtliche Vorgaben, die beachtet werden müssen. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener, soweit das Planungsrecht dieses vorgibt. Die Betroffenen haben im weiteren Planungsprozess die Gelegenheit, ihre Einwände mit der Bitte vorzubringen, diese in den Abwägungsprozess durch den Rat der Stadt einzustellen.

Die Prüfung des Petitionsausschusses hat keine Anhaltspunkte ergeben, das Handeln der Stadt Wuppertal zu beanstanden.

16-P-2015-11277-00

Bad Oeynhausen

Wohnungsbauförderung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass eine fehlerhafte oder unsachgemäße Bearbeitung der Förderangelegenheit des Petenten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landes- und Kreisverwaltung im Rahmen der Untersuchung, ob eine Förderung mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung in Betracht kommt, nicht stattgefunden hat.

Das Schreiben vom 01.03.2010 ist durch den Kreis Minden-Lübbecke am 16.03.2010 beantwortet worden.

16-P-2015-11279-00

Bodenmais

Versorgung der Beamten

Die geltende Rechtslage, wonach Erziehungszeiten von vor dem 01.01.1992 geborenen Kindern in der Beamtenversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen in anderem Umfang berücksichtigt werden als in der gesetzlichen Rentenversicherung, verstößt nicht gegen höherrangiges Recht. Es besteht daher auch keine Verpflichtung, das Landesbeamtenversorgungsgesetz anzupassen.

Die Landesregierung (Finanzministerium) sieht derzeit keinen politischen Handlungsbedarf, zeitgleich mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz eine erhöhte Berücksichtigung von Erziehungszeiten in der Beamtenversorgung einzuführen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 09.06.2015.

Der Ausschuss überweist die Petition an den Haushalts- und Finanzausschuss sowie den Unterausschuss Personal.

16-P-2015-11285-00

Bochum

Rechtspflege

Wie der Petent sinngemäß selbst schreibt, ist es dem Petitionsausschuss aufgrund der in Artikel 97 des Grundgesetzes verbürgten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder gar aufzuheben. Bereits aus diesem Grund kommt auch keine mit der gerichtlichen Sachbehandlung „konkurrierende“ Anhörung im Landtag in Betracht. Abgesehen davon kann der Petitionsausschuss nicht ansatzweise erkennen, inwiefern die vom Petenten kritisierten Richter ihre Entscheidungen aus „rassistischen“ Gründen getroffen haben sollen. Die Anschuldigungen des Petenten erscheinen haltlos.

16-P-2015-11287-00

Wuppertal

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Nach § 79 des Schulgesetzes sind die Schulträger verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude und Einrichtungen bereitzustellen und zu unterhalten. Durch die angespannte Hallen- und Bedarfssituation muss die Gesamtschule Uellendahl-Katernberg den Sportunterricht aktuell mit erheblichem zeitlichem und organisatorischem Aufwand in der ca. 3 km entfernt liegenden Turnhalle Simonsstraße durchführen. Hierdurch reduziert sich die Sportunterrichtszeit deutlich bis hin zum vollständigen Unterrichtsausfall. Zudem hat auch die angrenzende Gemeinschaftsgrundschule Kruppstraße massive Einschränkungen durch die fehlende Sportstätte im Stadtteil.

Die angespannte Bedarfssituation erhöht sich durch die im Aufbau befindliche Gesamtschule sukzessiv und verstärkt die Dringlichkeit zur Errichtung einer Dreifachsporthalle im Stadtteil. Die Dringlichkeit hat sich seit dem letzten Jahr noch gesteigert, weil die verbliebene

Einfachturnhalle an dem Standort aus baufachlichen und wirtschaftlichen Gründen abgerissen werden musste.

Im noch aktuellen Bericht der Bergischen Universität, Forschungsstelle Kommunale Sportentwicklungsplanung, zum Sportstättenbedarf wurde eine erhebliche Unterversorgung des Stadtteils Uellendahl-Katernberg wie auch des Großraumes Elberfeld insgesamt festgestellt. Der Vereinssport im gesamten Stadtgebiet profitiert zudem von einer neuen Sporthalle. In den Sportförderungsrichtlinien der Stadt Wuppertal ist festgelegt, dass die städtischen Sportanlagen vorrangig vom Schul- und Vereinssport genutzt werden.

Um eine geeignete Bebauungsfläche im Stadtteil zu finden, wurde die Stadtverwaltung beauftragt die in der Nähe liegenden städtischen Grundstücke für die Errichtung einer Sporthalle zu bewerten. Insgesamt wurden vier Standorte überprüft. Die Beurteilung der Fachdienststellen hat zur Auswahl der Fläche der Grünanlage Kruppstraße/Mannesmannstraße/Neviges er Straße geführt. Die Mehrheit der politischen Entscheidungsträger ist diesem Vorschlag gefolgt. Am 11.05.2015 hat der Rat im Grundsatz den erforderlichen Neubau einer Dreifachsporthalle für die Gesamtschule Uellendahl-Katernberg beschlossen. In dem Beschluss ist festgelegt, dass es sich um eine Sporthalle ohne Tribüne handelt. Insofern werden dort keine Sportveranstaltungen mit größerem Besucher- bzw. Verkehrsaufkommen stattfinden. Die notwendigen Finanzmittel für die Errichtung der Sporthalle sind im städtischen Haushalt eingeplant. Die Halle liegt ca. 400 m von der Schule entfernt. Die Wegstrecke kann von den Schülerinnen und Schülern in ca. 5 Minuten bewältigt werden.

Eine detaillierte Planung zur künftigen Nutzung der betroffenen Parkfläche liegt noch nicht vor. Im weiteren Verlauf der Planung wird entschieden, welche Baumbestände erhalten werden können. Die Spielplatzfläche soll verlagert und in

einen nahe gelegenen Spielkomplex integriert werden.

Mit der 100. Änderung des Flächennutzungsplans, der Aufhebung des Fluchtlinienplans 10027 und der Aufstellung des Bebauungsplans 1215 - Kruppstraße / Nevigeser Straße - werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die erforderliche Dreifachsporthalle auf einer Teilfläche des in Rede stehenden Grundstücks zu realisieren. Diese Teilfläche, soll künftig im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sporthalle“ festgesetzt werden.

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt Wuppertal im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind, oder dem Baugesetzbuch oder den aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widersprechen. Für die Bauleitplanverfahren gibt es rechtliche Vorgaben, die beachtet werden müssen. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener, soweit das Planungsrecht dieses vorgibt. Die Betroffenen haben im weiteren Planungsprozess die Gelegenheit, ihre Einwände mit der Bitte vorzubringen, diese in den Abwägungsprozess durch den Rat der Stadt einzustellen.

Die Prüfung des Petitionsausschusses hat keine Anhaltspunkte ergeben, das Handeln der Stadt Wuppertal zu beanstanden.

16-P-2015-11295-00

Düsseldorf
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau S. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft

und sieht darüber hinaus aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Die Wünsche der Petentin an die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-BRK) in den Schulen Nordrhein-Westfalens sind zum Teil im Ersten Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sowie in den begleitenden weiteren Maßnahmen bereits berücksichtigt worden.

Die Petentin erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 24.06.2015.

16-P-2015-11298-00

Ratingen
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Das Finanzamt hat zu Recht die Aufrechnung mit den Forderungen aus der Bürgschaft gegen die Steuererstattungsansprüche für die Jahre 2007 bis 2009 erklärt.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 18.08.2015.

16-P-2015-11303-00

Düren
Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Petentin anlässlich ihres am 27.03.2013 bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellten Antrags auf Anerkennung des ungarischen Bildungsabschlusses von dieser in der Zeit vom 13.05.2014 bis 14.10.2014 mehrfach aufgefordert worden war, die zur

Entscheidung erforderlichen fehlenden Dokumente oder Unterlagen vorzulegen. Er stellt feste, dass die Petentin dieser Aufforderung bisher nicht nachgekommen ist.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Fortgang dieser Angelegenheit nach gutachterlicher Stellungnahme durch das Landesprüfungsamt vom 18.12.2014 am 08.01.2015 vorbehaltlich des Ausgleichs erheblicher Defizite die Anerkennung der in Ungarn erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (Klassen 5 bis 10) in Bildungswissenschaften und in den Unterrichtsfächern Biologie und Sport durch die Bezirksregierung zugesichert wurde. Die festgestellten Defizite hätte die Petentin durch einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung ausgleichen können. Entsprechende Nachweise sind von ihr bisher nicht erbracht worden.

Die Überleitung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit der Befähigung zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer an Förderschulen von der Vergütungsgruppe V b BAT bzw. IV b BAT in die Entgeltgruppe 9 mit unterschiedlichen Stufenlaufzeiten ist Ausfluss des tarifvertraglich vereinbarten Überleitungsrechts (TVLÜ-Länder).

Die Eingruppierung der Petentin erfolgte nach den geltenden Bestimmungen und ist nicht zu beanstanden. Der ungarische Bildungsabschluss der Petentin konnte bislang nicht als Lehramtsbefähigung anerkannt werden.

Der Ausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass vorbehaltlich einer Anerkennung der in Ungarn erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (Klassen 5 bis 10) eine höhere Eingruppierung nur dann in Betracht kommt, wenn sich die Petentin erfolgreich um eine Lehrerstelle im Bereich der Sekundarstufe I bewerben würde.

Der Ausschuss empfiehlt der Petentin daher, sich mit dem für sie zuständigen Ansprechpartner des Ministeriums für

Schule und Weiterbildung Verbindung zu setzen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 16.07.2015.

16-P-2015-11306-00

Velbert

Einkommensteuer

Sozialversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Einkommensteuerbescheid 2014 ist hinsichtlich der Besteuerung der Kapitalauszahlung aus dem Altersvorsorgevertrag nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 13.08.2015.

16-P-2015-11327-00

Extertal

Dienstaufsichtsbeschwerden

Die Beschwerde des Petenten richtet sich in erster Linie gegen einen Bediensteten a. D. des Bundeslandwirtschaftsministeriums. Ein konkreter Bezug auf Bedienstete des Landes oder der Landwirtschaftskammer NRW ist nicht ersichtlich. Für Beschwerden gegen Bundesbedienstete ist der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zuständig. Der Petent wird insoweit gebeten, sich an den Deutschen Bundestag zu wenden.

Weiter wendet sich der Petent gegen die Weigerung der Landwirtschaftskammer

NRW, noch offene Betriebsprämien an ihn auszuzahlen.

Der Petent führte seit 1991 einen landwirtschaftlichen Betrieb als Einzelunternehmer und erhielt in dieser Eigenschaft EU-finanzierte Prämien. Im Jahr 2008 war der EU-Zahlstelle bekannt geworden, dass über das Vermögen des Petenten das Insolvenzverfahren eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt worden war. Um die Betriebsprämie erhalten zu können, müssen die Unternehmen seit 2005 Zahlungsansprüche besitzen. Die Zahlungsansprüche wurden dem Petenten als Alleinunternehmer zugeteilt. Zur Prüfung sowohl des Antrags des Petenten vom 15.05.2008 sowie seiner Antragsberechtigung sollte am 10.12.2008 eine Vorort-Kontrolle nach einer Ankündigung am 05.12.2008 durchgeführt werden. Die Kontrolle wurde durch den Petenten mit der Begründung verweigert, dass er nicht der Inhaber und Leiter des Unternehmens sei, sondern die H. Energy-Power-Systems GmbH. Diese sollte bereits seit 01.04.2007 den landwirtschaftlichen Betrieb übernommen haben.

Die Bewilligungsbehörde hat wegen der Ablehnung der Vorort-Kontrolle die Auszahlung der Prämien für das Antragsjahr 2008 abgelehnt und Rückforderungen für die Vergangenheit ausgesprochen. Dagegen hat der Insolvenzverwalter des Petenten vor dem Verwaltungsgericht Minden geklagt.

Für 2005 erfolgte die Auszahlung der Betriebsprämie auf Grundlage von Zahlungsansprüchen an den Petenten. Auch für 2006 und 2007 erfolgte die Auszahlung der Betriebsprämie an ihn bzw. seinen Gläubiger. Für 2008 wurde der Betriebsprämienantrag rechtskräftig abgelehnt, weil der Petent die Vorort-Kontrolle des Betriebs verweigert hatte.

Dem Wunsch des Petenten, weitere Betriebsprämienzahlungen zu erhalten, kann auf Grundlage der vorliegenden Gerichtsentscheidungen nicht gefolgt werden.

16-P-2015-11328-00

Düsseldorf

Beförderung von Personen

Die von dem Petenten angestrebte Verlängerung seiner bestehenden Taxikonzessionen ist mit Bescheid der Stadt Düsseldorf vom 02.06.2015 erfolgt. Damit ist dem Anliegen entsprochen.

16-P-2015-11331-00

Schrozberg

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Das Jugendamt der Stadt Duisburg wurde gemäß seinem gesetzlich vorgegebenen Schutzauftrag tätig.

Weiteren Informationen über die Situation der Kinder bzw. über die durch das Jugendamt der Stadt Duisburg eingeleiteten Schritte stehen datenschutzrechtliche Gründe entgegen.

16-P-2015-11332-00

Uedem

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Rechtsverstößen eingeschritten werden kann.

Die Petition wird zurückgewiesen, da sich der Vorwurf, das örtlich zuständige Jugendamt unterstütze bzw. informiere die Mutter des Kindes nicht ausreichend, nicht bestätigt hat.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Petentin insbesondere durch das eingeleitete und noch nicht abgeschlossene Verfahren zum Umgangs- und Sorgerecht in die jeweiligen Maßnahmen umfassend einbezogen bzw. darüber informiert wurde.

16-P-2015-11334-00

Kleve

Bauordnung

Die baulichen Anlagen auf dem in Rede stehenden Grundstück entsprechen nach den Feststellungen der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Kleve den erteilten Genehmigungen. Verstöße gegen bauordnungsrechtliche Vorschriften, die ein Einschreiten der Bauaufsichtsbehörde nach den Vorschriften der Bauordnung Nordrhein-Westfalen erforderlich machen würden, sind nicht erkennbar.

Soweit durch Wassereintritt von außen Schäden an der Garage der Petentin entstanden sind, empfiehlt der Petitionsausschuss, sich um eine privatrechtliche Einigung mit den Eigentümern des fraglichen Grundstücks zu bemühen.

16-P-2015-11354-00

Krefeld

Arbeitsförderung

Die Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass das Jobcenter Krefeld der Petentin aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskunft erteilen kann.

Nach den Vorschriften des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) besteht lediglich zwischen den Leistungsberechtigten und dem Grundsicherungsträger ein Rechtsverhältnis. Vermieter wie die Petentin gehören nicht zum Kreis der Leistungsberechtigten nach dem SGB II und besitzen demnach im vorliegenden Fall keinen direkten Anspruch gegen das Jobcenter.

Allein das Interesse an der Durchsetzung von privatrechtlichen Forderungen berechtigt nicht zur Erlangung von Sozialdaten im Sinne der Vorgaben des SGB II.

Die Entscheidungen des Jobcenters in der Angelegenheit der Petentin als Vermieterin sind nicht zu beanstanden.

16-P-2015-11359-00

Gütersloh

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne ermittelte und festgelegte Erfahrungsstufe der Petentin ist nicht zu beanstanden.

Dass die Regelung zur Berechnung und Festsetzung der Erfahrungsstufen seit Inkrafttreten des Dienstrechtsanpassungsgesetzes vom 01.06.2013 und der damit eingeführten Systematik von Erfahrungsstufen anstelle der bis dahin vorgenommenen Besoldung nach dem Besoldungsdienstalter in Einzelfällen auch eine geringfügig

ungünstigere Einstufung zur Folge haben kann, wurde vom Gesetzgeber unter Hinweis auf die geltende Rechtsprechung als zulässig erachtet.

Die Festsetzung der Erfahrungsstufe der Petentin ist damit auf Grundlage der geltenden rechtlichen Vorgabe erfolgt und nicht zu beanstanden. Eine von der Petentin angestrebte Einzelfallentscheidung ist nicht möglich.

16-P-2015-11367-00

Gelsenkirchen

Beförderung von Personen

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass es eine kommunale Aufgabe ist, die verkehrlichen Bedürfnisse im Nahverkehrsplan nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen festzulegen. Hierauf hat der Petitionsausschuss keinen Einfluss. Außerdem handelt es sich bei der Personalpolitik der in Rede stehenden Verkehrsgesellschaft um eine rein privatwirtschaftliche Angelegenheit. Der Petitionsausschuss hat auch keinerlei Möglichkeit, auf die Beschäftigungspolitik von privatwirtschaftlichen Unternehmen einzuwirken.

16-P-2015-11368-00

Oberhausen

Rechtspflege

Disziplinarrecht, Gnadenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und das Anliegen des Petenten unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Nachdem der Petent zwischenzeitlich auf eigenen Antrag aus dem Justizdienst ausgeschieden ist, wird das seine Person betreffende Disziplinarverfahren eingestellt werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des

Justizministeriums vom 12.08.2015 und der dazugehörigen Anlage.

16-P-2015-11369-00

Wuppertal

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Nach § 79 des Schulgesetzes sind die Schulträger verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude und Einrichtungen bereitzustellen und zu unterhalten. Durch die angespannte Hallen- und Bedarfssituation muss die Gesamtschule Uellendahl-Katernberg den Sportunterricht aktuell mit erheblichem zeitlichem und organisatorischem Aufwand in der ca. 3 km entfernten Turnhalle Simonsstraße durchführen. Hierdurch reduziert sich die Sportunterrichtszeit deutlich bis hin zum vollständigen Unterrichtsausfall. Zudem hat auch die angrenzende Gemeinschaftsgrundschule Kruppstraße massive Einschränkungen durch die fehlende Sportstätte im Stadtteil.

Die angespannte Bedarfssituation erhöht sich durch die im Aufbau befindliche Gesamtschule sukzessiv und verstärkt die Dringlichkeit zur Errichtung einer Dreifachsporthalle im Stadtteil. Die Dringlichkeit hat sich seit dem letzten Jahr noch gesteigert, weil die verbliebene Einfachturnhalle an dem Standort aus baufachlichen und wirtschaftlichen Gründen abgerissen werden musste.

Im noch aktuellen Bericht der Bergischen Universität, Forschungsstelle Kommunale Sportentwicklungsplanung, zum Sportstättenbedarf wurde eine erhebliche Unterversorgung des Stadtteils Uellendahl-Katernberg wie auch des Großraumes Elberfeld insgesamt festgestellt. Der Vereinssport im gesamten Stadtgebiet profitiert zudem von einer neuen Sporthalle. In den Sportförderungsrichtlinien der Stadt Wuppertal ist festgelegt, dass die städtischen Sportanlagen vorrangig vom Schul- und Vereinssport genutzt werden.

Um eine geeignete Bebauungsfläche im Stadtteil zu finden, wurde die Stadtverwaltung beauftragt die in der Nähe liegenden städtischen Grundstücke für die Errichtung einer Sporthalle zu bewerten. Insgesamt wurden vier Standorte überprüft. Die Beurteilung der Fachdienststellen hat zur Auswahl der Fläche der Grünanlage Kruppstraße/Mannesmannstraße/Nevigeser Straße geführt. Die Mehrheit der politischen Entscheidungsträger ist diesem Vorschlag gefolgt. Am 11.05.2015 hat der Rat im Grundsatz den erforderlichen Neubau einer Dreifachsporthalle für die Gesamtschule Uellendahl-Katernberg beschlossen. In dem Beschluss ist festgelegt, dass es sich um eine Sporthalle ohne Tribüne handelt. Insofern werden dort keine Sportveranstaltungen mit größerem Besucher- bzw. Verkehrsaufkommen stattfinden. Die notwendigen Finanzmittel für die Errichtung der Sporthalle sind im städtischen Haushalt eingeplant. Die Halle liegt ca. 400 m von der Schule entfernt. Die Wegstrecke kann von den Schülerinnen und Schülern in ca. 5 Minuten bewältigt werden.

Eine detaillierte Planung zur künftigen Nutzung der betroffenen Parkfläche liegt noch nicht vor. Im weiteren Verlauf der Planung wird entschieden, welche Baumbestände erhalten werden können. Die Spielplatzfläche soll verlagert und in einen nahe gelegenen Spielkomplex integriert werden.

Mit der 100. Änderung des Flächennutzungsplans, der Aufhebung des Fluchtlinienplans 10027 und der Aufstellung des Bebauungsplans 1215 - Kruppstraße / Nevigeser Straße - werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die erforderliche Dreifachsporthalle auf einer Teilfläche des in Rede stehenden Grundstücks zu realisieren. Diese Teilfläche, soll künftig im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sporthalle“ festgesetzt werden.

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt Wuppertal im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich

garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind, oder dem Baugesetzbuch oder den aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widersprechen. Für die Bauleitplanverfahren gibt es rechtliche Vorgaben, die beachtet werden müssen. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener, soweit das Planungsrecht dieses vorgibt. Die Betroffenen haben im weiteren Planungsprozess die Gelegenheit, ihre Einwände mit der Bitte vorzubringen, diese in den Abwägungsprozess durch den Rat der Stadt einzustellen.

Die Prüfung des Petitionsausschusses hat keine Anhaltspunkte ergeben, das Handeln der Stadt Wuppertal zu beanstanden.

16-P-2015-11371-00

Wuppertal

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Nach § 79 des Schulgesetzes sind die Schulträger verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude und Einrichtungen bereitzustellen und zu unterhalten. Durch die angespannte Hallen- und Bedarfssituation muss die Gesamtschule Uellendahl-Katernberg den Sportunterricht aktuell mit erheblichem zeitlichem und organisatorischem Aufwand in der ca. 3 km entfernt liegenden Turnhalle Simonsstraße durchführen. Hierdurch reduziert sich die Sportunterrichtszeit deutlich bis hin zum vollständigen Unterrichtsausfall. Zudem hat auch die angrenzende Gemeinschaftsgrundschule Kruppstraße massive Einschränkungen durch die fehlende Sportstätte im Stadtteil.

Die angespannte Bedarfssituation erhöht sich durch die im Aufbau befindliche Gesamtschule sukzessiv und verstärkt die

Dringlichkeit zur Errichtung einer Dreifachsporthalle im Stadtteil. Die Dringlichkeit hat sich seit dem letzten Jahr noch gesteigert, weil die verbliebene Einfachturnhalle an dem Standort aus baufachlichen und wirtschaftlichen Gründen abgerissen werden musste.

Im noch aktuellen Bericht der Bergischen Universität, Forschungsstelle Kommunale Sportentwicklungsplanung, zum Sportstättenbedarf wurde eine erhebliche Unterversorgung des Stadtteils Uellendahl-Katernberg wie auch des Großraumes Elberfeld insgesamt festgestellt. Der Vereinssport im gesamten Stadtgebiet profitiert zudem von einer neuen Sporthalle. In den Sportförderungsrichtlinien der Stadt Wuppertal ist festgelegt, dass die städtischen Sportanlagen vorrangig vom Schul- und Vereinssport genutzt werden.

Um eine geeignete Bebauungsfläche im Stadtteil zu finden, wurde die Stadtverwaltung beauftragt die in der Nähe liegenden städtischen Grundstücke für die Errichtung einer Sporthalle zu bewerten. Insgesamt wurden vier Standorte überprüft. Die Beurteilung der Fachdienststellen hat zur Auswahl der Fläche der Grünanlage Kruppstraße/Mannesmannstraße/Nevigeser Straße geführt. Die Mehrheit der politischen Entscheidungsträger ist diesem Vorschlag gefolgt. Am 11.05.2015 hat der Rat im Grundsatz den erforderlichen Neubau einer Dreifachsporthalle für die Gesamtschule Uellendahl-Katernberg beschlossen. In dem Beschluss ist festgelegt, dass es sich um eine Sporthalle ohne Tribüne handelt. Insofern werden dort keine Sportveranstaltungen mit größerem Besucher- bzw. Verkehrsaufkommen stattfinden. Die notwendigen Finanzmittel für die Errichtung der Sporthalle sind im städtischen Haushalt eingeplant. Die Halle liegt ca. 400 m von der Schule entfernt. Die Wegstrecke kann von den Schülerinnen und Schülern in ca. 5 Minuten bewältigt werden.

Eine detaillierte Planung zur künftigen Nutzung der betroffenen Parkfläche liegt noch nicht vor. Im weiteren Verlauf der

Planung wird entschieden, welche Baumbestände erhalten werden können. Die Spielplatzfläche soll verlagert und in einen nahe gelegenen Spielkomplex integriert werden.

Mit der 100. Änderung des Flächennutzungsplans, der Aufhebung des Fluchtlinienplans 10027 und der Aufstellung des Bebauungsplans 1215 - Kruppstraße / Nevigeser Straße - werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die erforderliche Dreifachsporthalle auf einer Teilfläche des in Rede stehenden Grundstücks zu realisieren. Diese Teilfläche, soll künftig im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sporthalle“ festgesetzt werden.

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt Wuppertal im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind, oder dem Baugesetzbuch oder den aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widersprechen. Für die Bauleitplanverfahren gibt es rechtliche Vorgaben, die beachtet werden müssen. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener, soweit das Planungsrecht dieses vorgibt. Die Betroffenen haben im weiteren Planungsprozess die Gelegenheit, ihre Einwände mit der Bitte vorzubringen, diese in den Abwägungsprozess durch den Rat der Stadt einzustellen.

Die Prüfung des Petitionsausschusses hat keine Anhaltspunkte ergeben, das Handeln der Stadt Wuppertal zu beanstanden.

16-P-2015-11373-00

Leverkusen

Tierschutz

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass im Fall der Petentin keine Anhaltspunkte gesehen werden, weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu ergreifen.

Dem Wunsch der Petentin, in die Umsetzung der Erlaubniserteilung für eine gewerbsmäßige Hundeausbildung nach dem Tierschutzgesetz durch die Veterinärämter regulierend einzugreifen und die derzeitige Umsetzungspraxis in Nordrhein-Westfalen zu beenden, kann nicht entsprochen werden.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 06.08.2015.

16-P-2015-11375-00

Duisburg

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung ist der Haushalt einer Kommune auszugleichen. Um die Stadt Duisburg dabei gezielt zu unterstützen, erhält sie Konsolidierungshilfen aus dem Stärkungspakt. Im Gegenzug ist sie jedoch verpflichtet, mit einem strikten Sanierungskurs ihre Handlungsfähigkeit wiederherzustellen. Hierfür hat die Stadt in eigener Verantwortung sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Aufwandsseite alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und diese in Form eines Haushaltssanierungsplans festzuschreiben. Da alle aktuellen Entscheidungen zum Haushaltsausgleich

von der Stadt im Rahmen ihres verfassungsrechtlich verankerten kommunalen Selbstverwaltungsrechts getroffen werden, sind diese von der Kommunalaufsicht zu respektieren. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben gegenüber den Gemeinden lediglich die Rechtsaufsicht und sind grundsätzlich nicht berechtigt, das Verhalten der Gemeinde oder deren interne Arbeitsabläufe zu korrigieren, solange sich diese im Rahmen des geltenden Rechts bewegen. Dies umfasst auch die Abwägung, in welchen Bereichen Konsolidierungsmaßnahmen ergriffen werden. Anders wäre dies nur, wenn ein Verstoß gegen geltendes Recht, z. B. haushaltsrechtliche Vorschriften, vorliegen würde. Ein solcher Verstoß ist aber nicht erkennbar.

Das Vorgehen der Stadt Duisburg ist somit nicht zu beanstanden.

16-P-2015-11378-00

Lübbecke

Ausländerrecht

Der Petent ist nach einer Entscheidung des zuständigen Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gemäß den Regelungen der Dublin-Verordnung in die Niederlande zu überstellen. Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidung des BAMF gebunden und hat die Abschiebungsanordnung zu vollziehen.

Da die Petition auf die Überprüfung des Handelns einer Bundesbehörde gerichtet ist, wurde die Petition zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags überwiesen.

16-P-2015-11379-00

Bad Honnef

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales)

Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Gemäß der Satzung zum Schutz des Baumbestands der Stadt Bad Honnef vom 21.12.2012 handelt es sich bei der ca. 100 Jahre alten gesunden Eiche um einen geschützten Baum.

Die Stadt Bad Honnef ist alleine wegen des gestörten TV-Empfangs und der Beeinträchtigung der Lichtverhältnisse rechtlich nicht gezwungen, die Eiche zurückzuschneiden oder gar zu fällen. Der Baum befindet sich in einem guten und erhaltungswürdigen Zustand und es gehen von diesem keinerlei Gefahren aus. Im Übrigen wurden bereits Vorschläge für eine Alternativlösung zum Fernsehempfang unterbreitet und eine Kostenbeteiligung sowie Unterstützung bei den notwendigen Graben- und Erdarbeiten angeboten, welche der Petent bisher nicht angenommen hat.

Es besteht auch kein Schadensersatzanspruch des Petenten gegen die Stadt Bad Honnef.

16-P-2015-11381-00

Finnentrop

Rundfunk und Fernsehen

Datenschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Mit den bestehenden Möglichkeiten zur Befreiung von Privatpersonen von der Beitragspflicht hat der Gesetzgeber ein Maß für die Berücksichtigung sozialer Aspekte festgelegt. Die Einführung von Freibeträgen, wie sie der Petent fordert, würde dieses Maß ohne derzeit erkennbaren Anlass verschieben.

Zur weiteren Information erhält der Petentin eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 19.08.2015.

16-P-2015-11396-00

Wölmersen

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen, aus denen dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden kann, Kenntnis genommen und sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MIK vom 18.08.2015.

16-P-2015-11398-00

Dortmund

Grunderwerbsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Grunderwerbsteuer unterliegt der Rechtsträgerwechsel an einem inländischen Grundstück. Das Grunderwerbsteuergesetz stellt auf den zivilrechtlichen Grundstücksbegriff ab, nach dem alle wesentlichen Bestandteile zum Grundstück gehören. Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören auch Bauwerke, die fest mit dem Grund und Boden verbunden sind. Grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich gemäß den Vorschriften des Grunderwerbsteuergesetzes der Wert der Gegenleistung, somit bei Veräußerung eines (bebauten oder unbebauten) Grundstücks der Kaufpreis. Der Besteuerung kann somit nur die für den Grundstückserwerb vereinbarte Gegenleistung unterliegen.

In welchem Zustand das Grundstück (bebaut oder unbebaut) zum Gegenstand

des Erwerbsvorgangs gemacht wird, richtet sich nach den Vereinbarungen der Parteien. Wird ein unbebautes Grundstück in unbebautem Zustand zum Vertragsgegenstand gemacht, unterliegt der Wert der Gegenleistung der Grunderwerbsteuer. Ist hingegen ein mit einer Immobilie bebautes Grundstück Vertragsgegenstand, unterliegt der dann entsprechend höhere Wert der Gegenleistung für das bebaute Grundstück der Grunderwerbsteuer. Dies gilt unabhängig davon, ob das Grundstück im Zeitpunkt des Abschlusses des Verpflichtungsgeschäfts noch unbebaut war. Ein solcher Vorgang, bei dem ein erst noch zu errichtendes Gebäude mit dem unbebauten Grundstück zusammen veräußert wird, bezeichnet man als einheitliches Vertragswerk. In dieser Fallgestaltung unterliegt das unbebaute Grundstück zuzüglich des Werts des Neubaus der Grunderwerbsteuer.

16-P-2015-11406-00

Mönchengladbach
Gesundheitsfürsorge
Post- und Fernmeldewesen

Die Petition Nr. 16-P-2015-11406-00 wird mit der Petition Nr. 16-P-2015-06924-01 verbunden.

16-P-2015-11408-00

Plettenberg
Ausländerrecht

Die Petenten wurden nach Ablehnung ihrer Asylanträge bereits am 16.09.2004 in ihr Heimatland abgeschoben.

Am 16.02.2015 reisten die Petenten erneut ohne Visum ins Bundesgebiet ein und stellten einen Asylfolgeantrag, den das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Bescheid vom 27.02.2015 erneut ablehnte. Das BAMF stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen und forderte die Petenten unter Androhung der erneuten Abschiebung auf, das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen.

Zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote wurden auch unter Berücksichtigung der vorgetragenen Erkrankung des Sohnes E. im Asylverfahren nicht festgestellt. Eine hiergegen gerichtete Klage ist noch anhängig, entfaltet in Bezug auf die Ausreiseverpflichtung jedoch keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Arnberg wies mit Beschluss vom 09.06.2015 einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zurück, so dass die Abschiebungsandrohung seitdem vollziehbar ist.

Bereits aufgrund des nur kurzen Aufenthalts im Bundesgebiet liegen Gründe für ein asylverfahrensverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht nicht vor. Ein nachhaltiges schützenswertes Privatleben, durch das die Petenten zu faktischen Inländern geworden sein könnten, ist nicht erkennbar. Die Petenten haben im Heimatland ihre gesamte Sozialisation erhalten. Von daher ist eine Wiedereingliederung in die dortigen Lebensverhältnisse nicht mit wesentlichen Schwierigkeiten verbunden.

Eventuelle Integrationsleistungen, die für die Annahme einer Verwurzelung in der Bundesrepublik Deutschland sprechen könnten, wie zum Beispiel die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalt, sind nicht zu erkennen. Die Familie bezieht monatliche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Es wird den Petenten empfohlen, den Ausgang des bei der Härtefallkommission anhängigen Verfahrens abzuwarten.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

16-P-2015-11410-00

Schwalmtal
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden

Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in § 9 des Rechtspflegergesetzes (RPfG) verliehenen sachlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, den Beschluss des Amtsgerichts vom 08.05.2014 in dem Verfahren 13 F 98/13 zu überprüfen, abzuändern oder gar aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit dem in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmittelverfahren überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Davon haben die Petenten - wenn auch erfolglos - Gebrauch gemacht.

Der von den Petenten geäußerte Verdacht, die Rechtspflegerin Frau S. sei mit der beim Kreis beschäftigten Frau S. verwandt oder verschwägert, trifft nicht zu. Im Übrigen ergibt sich aus den Verfahrensakten, dass die beim Kreis Viersen beschäftigte Frau S. mit der Angelegenheit der Petenten nicht befasst war. Daher hätte selbst im Fall einer Verwandtschaft keine Pflicht der Rechtspflegerin zur Selbstablehnung gemäß § 10 RPfG in Verbindung mit § 48 der Zivilprozessordnung bestanden.

16-P-2015-11417-00

Köln

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Ein Grund, die Entscheidungen der Finanzbehörde zu beanstanden, hat sich nicht ergeben.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 18.08.2015.

16-P-2015-11426-00

Dresden

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Ausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Dortmund das Ermittlungsverfahren 700 Js 1140/14 wegen Betrugs u. a. gemäß § 154 Abs. 1 der Strafprozessordnung eingestellt hat und die hiergegen gerichtete Beschwerde ohne Erfolg geblieben ist.

Der Petent erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 25.08.2015.

16-P-2015-11431-00

Bocholt

Handwerksrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Rechnung des Bezirksschornsteinfegers - unterteilt in hoheitliche Tätigkeiten mit Gebührenberechnung nach der Kehr- und Überprüfungsordnung und im freien Wettbewerb durchgeführte Arbeiten - ist nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 13.08.2015.

16-P-2015-11432-00

Neuss
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Familie G. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert.

Er nimmt zur Kenntnis, dass zwischen dem Petenten und der Schule unter Beteiligung der Schulaufsicht inzwischen einvernehmliche Lösungen vereinbart worden sind. Die Petenten stimmen einem Wechsel des Sohnes in eine parallele Lerngruppe zu. Für den Fall, dass der Petent nach dem Wechsel des Sohnes in die parallele Lerngruppe feststellt, dass das Vertrauensverhältnis zwischen dem Petenten bzw. zwischen dem Sohn des Petenten und der Schule nachhaltig belastet ist, hat die Bezirksregierung zugesagt, dass der Sohn des Petenten oder aber auch beide Kinder des Petenten eine Wechselmöglichkeit zu einer anderen Gesamtschule erhalten.

16-P-2015-11433-00

Mönchengladbach
Gesundheitswesen

Die Thematik „Einrichtung einer Pflegekammer in NRW“ ist derzeit Gegenstand von parlamentarischen Beratungen im Fachausschuss, deren Ausgang abzuwarten bleibt.

Die Petition wird dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Material überwiesen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 31.07.2015.

16-P-2015-11439-00

Delbrück
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass eine Querungshilfe in Form eines Fußgängerüberwegs auf der Ostenländer Straße aufgrund nicht ausreichender Sichtbeziehungen zwischen Fußgängern und Fahrzeugführern nicht zulässig ist. Unabhängig davon sind nach dem Behindertengleichstellungsgesetz neue oder geänderte Verkehrsanlagen so anzulegen, dass sie barrierefrei nutzbar sind. Ein Höhenausgleich auf der östlichen Seite der Ostenländer Straße mit einer Rampe oder technischen Hilfsmitteln ist nur schwierig zu realisieren. Hiervon wird außerdem jeweils aufgrund der hohen Kosten Abstand genommen. Im Übrigen ist die Unfallsituation auf der Ostenländer Straße zwischen Oststraße und Wittmundstraße bezogen auf den Fußgängerverkehr sehr unauffällig. Sichere Querungsmöglichkeiten befinden sich vor den Kreisverkehren an der Oststraße und an der Wittmundstraße.

Aufgrund der sehr unauffälligen Unfallsituation, des geringen Querungsbedarfs, der bereits bestehenden Möglichkeit zur sicheren Querung im Bereich der Kreisverkehre und der hohen Kosten ist die Einrichtung einer Querungsmöglichkeit in der Ostenländer Straße unverhältnismäßig.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2015-11446-00

Hamburg
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau P. geprüft und sieht darüber hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen.

Bereits nach den geltenden Regelungen in Nordrhein-Westfalen werden das Sonderungsverbot und dessen Einhaltung durch die Schulaufsicht gewährleistet.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für

Schule und Weiterbildung vom 19.08.2015.

16-P-2015-11448-00

Neuss

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Petenten bitten um Unterstützung, ein Betriebsgrundstück für die Errichtung einer Hochlandrinderzucht als Eigentum oder zumindest zu Pachtzwecken von der Stadt Neuss zu erwerben. Das aus ihrer Sicht geeignete Grundstück liegt auf einer Fläche im Rheinpark. Ferner benötigten sie für den Zeitraum der Planung eine Unterkunft für sich und ihr Team auf diesem Grundstück.

Bei dem in Rede stehenden Gelände handelt es sich um den ehemaligen Standort von zwei chemischen Fabriken, die dort u. a. den Sprengstoff TNT produziert haben. Nach dem Abbruch der Gebäude wurden die Abbruchmaterialien und auch die Produktionsrückstände wie TNT, Schwermetalle und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) flächig auf dem Gelände verteilt, so dass das Gelände auch heute noch weitreichende Verunreinigungen mit den genannten Schadstoffgruppen aufweist.

Weiter liegt das Areal innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets, in dem jegliche baulichen Maßnahmen verboten sind beziehungsweise einer Ausnahmegenehmigung durch die untere Landschaftsbehörde bedürfen. Außerdem befindet sich auf dem Gelände eine FFH-geschützte Population des Kammmolchs, welche durch die Intensivierung der Nutzung in Form einer Rinderhaltung akut gefährdet wäre. Somit stehen Aspekte des Landschafts- und Naturschutzes dem Vorhaben entgegen. Des Weiteren ist das Areal im Flächennutzungsplan (FNP) als öffentliche Grünfläche mit dem Zusatz „Parkanlage“ ausgewiesen.

Somit konnte die Stadt Neuss zu Recht dem Wunsch der Petenten nicht entsprechen. Es wurde den Petenten empfohlen, Kontakt zum Neusser Amt für Wirtschaftsförderung aufzunehmen. Die

Wirtschaftsförderung des Rhein-Kreises Neuss war den Petenten daraufhin behilflich, im Bereich der Stadt Neuss entsprechende Grundstücke zu finden. Es wurden von Seiten der Wirtschaftsförderung mehrere Termine mit den Petenten wahrgenommen und stets angeboten, auch kreisweit nach alternativen Betriebsstätten zu suchen. Trotz mehrfacher Nachfragen haben die Petenten kein konkretes Anforderungsprofil für die von ihnen gewünschte Betriebsstätte vorgelegt.

Das Handeln der Stadt Neuss in der Angelegenheit ist nicht zu beanstanden.

16-P-2015-11450-00

Wesel

Baugenehmigungen

Die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Goch hat am 23.07.2015 den Bauvorbescheid für die Errichtung der Außentreppe in der ursprünglich am 24.02.2014 beantragten Ausführung erteilt. Dem Wunsch der Petenten wurde somit entsprochen.

16-P-2015-11457-00

Minden

Jugendhilfe

Der Vorwurf der Petentin, das Jugendamt gehe auf ihre Wünsche nicht ein, bestätigt sich nicht. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Jugendamt des Kreises Soest die Petentin im Hilfeplangespräch am 03.12.2014 über eine Inanspruchnahme von Hilfen für junge Volljährige beraten hat und die Hilfe der stationären Unterbringung, die zunächst bis Ende des Schuljahres 2014/2015 befristet wurde, bis Ende Oktober d. J. verlängert hat.

Der Ausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass das Jugendamt auch zukünftig der Petentin mit ambulanten Hilfen Unterstützung bei der Verselbstständigung und Persönlichkeitsentwicklung anbieten wird.

16-P-2015-11462-00

Münster

Ausbildungsförderung für Studenten

Frau E. beklagt die Kürzung des Anspruchs auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wegen des Bezugs von Kranken- und Übergangsgeld der Mutter, deren Einkommen alleinige Grundlage der Förderungsberechnung ist.

Bei der Prüfung der Petition hat sich herausgestellt, dass die geringere Förderung im Wesentlichen auf die im Verhältnis zum Vergleichsjahr deutlich niedrigeren Werbungskosten zurückzuführen ist.

Zur weiteren Information erhält Frau E. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 21.08.2015.

16-P-2015-11471-00

Wesseling

Ehemalige Heimkinder

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Der im Jahre 2009 einberufene „Runde Tisch Heimerziehung“ einigte sich auf die Gründung eines Fonds „Heimerziehung in den Jahren 1949 bis 1975“, der zum 01.01.2012 eingerichtet wurde. Die Errichter haben zur Aussteuerung des Fonds eine zeitliche Begrenzung für die Antragstellung (31.12.2014) vorgesehen, von der nur in besonderen Ausnahmefällen abgewichen werden soll. Eine verspätete Kenntnisnahme von der Existenz des Fonds zählt ungeachtet der persönlichen Gründe nicht zu den vorgesehenen Ausnahmen.

Aufgrund der verspäteten Antragstellung wurde der Antrag des Petenten zu Recht abgelehnt.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anlauf- und Beratungsstelle gern bereit sind, den Petenten bei der Aufarbeitung seiner Vergangenheit durch Akteneinsicht zu unterstützen. Zu diesem Zweck müsste er diese formlos schriftlich damit beauftragen und eine entsprechende Vollmacht erteilen.

Nach Auskunft des Leiters der Anlauf- und Beratungsstelle hat der Landschaftsverband Rheinland für seinen Zuständigkeitsbereich auf vielfältige Weise auf den Fonds aufmerksam gemacht. So gab es seit Bestehen des Fonds mehrere Pressemitteilungen pro Jahr, diverse Berichte in Rundfunk und Fernsehen und eine Vielzahl von Veröffentlichungen in internen und externen Medien. Auch wurden den Kommunen im Rheinland 20.000 Flyer zur Verfügung gestellt. Insofern lässt sich im Nachhinein nicht mehr aufklären, weshalb die Leiter der vom Petenten angerufenen Jugendämter hierzu nicht auskunftsfähig waren.

16-P-2015-11472-00

Essen

Polizei

Der Petent hatte am 08.05.2014 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die einschreitenden Beamten mit dem Hinweis auf strafrechtliche Überprüfung des Verhaltens der Beamten eingelegt.

Die Kreispolizeibehörde (KPB) Ennepe-Ruhr-Kreis leitete am 12.05.2014 diese Dienstaufsichtsbeschwerde an die zuständige Staatsanwaltschaft Essen zur rechtlichen Prüfung weiter. Inhaltlich erstattete der Petent Strafanzeige u. a. wegen Nötigung gegen einen der beiden zunächst vor Ort eingesetzten Beamten sowie den hinzugekommenen Dienstgruppenleiter.

Das Ermittlungsverfahren wurde seitens der zuständigen Staatsanwaltschaft Essen mangels fehlender tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen einer

verfolgbaren Straftat mit Bescheid vom 18.07.2014 eingestellt. Die Dienstaufsichtsbeschwerde wurde sachgemäß von der KPB Ennepe-Ruhr-Kreis mit Bescheid vom 29.09.2014 unter dem Hinweis auf den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Essen beschieden.

Gegen die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft Essen hat der Petent am 28.07.2014 Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Hamm erhoben und einen Antrag auf ein Klageerzwingungsverfahren gestellt. Die Beschwerde wurde mit Bescheid vom 20.10.2014 durch die Generalstaatsanwaltschaft als unbegründet abgewiesen, wobei der Antrag auf das Klageerzwingungsverfahren abgelehnt wurde.

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass das polizeiliche Einschreiten nicht zu beanstanden ist und somit kein Anlass zu weiteren Maßnahmen besteht.

16-P-2015-11488-00

Bonn

Gesundheitsfürsorge

Die Thematik „Einrichtung einer Pflegekammer in NRW“ ist derzeit Gegenstand von parlamentarischen Beratungen im Fachausschuss, deren Ausgang abzuwarten bleibt.

Die Petition wird dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Material überwiesen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 31.07.2015.

16-P-2015-11489-00

Bonn

Gesundheitswesen

Die Thematik „Einrichtung einer Pflegekammer in NRW“ ist derzeit Gegenstand von parlamentarischen Beratungen im Fachausschuss, deren Ausgang abzuwarten bleibt.

Die Petition wird dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Material überwiesen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 31.07.2015.

16-P-2015-11493-00

Mönchengladbach

Ausländerrecht

Die Petenten sind ihrer Ausreisepflicht nachgekommen und am 15.08.2015 freiwillig in ihr Heimatland zurückgekehrt.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition damit als erledigt an.

16-P-2015-11546-00

Remscheid

Verfassungsrecht

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigen die Gemeinden ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden sind sie bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die

Verfahrensvorschriften der
Gemeindeordnung.

Hinsichtlich der Nutzung des Instruments der Einwohnerfragestunde als Informationsmöglichkeit der Bürgerinnen und Bürger räumt die Gemeindeordnung den Räten einen weiten Ermessensspielraum ein. Die Räte können frei entscheiden, ob sie eine Einwohnerfragestunde einführen und wenn ja, wie sie die Durchführung gestalten.

Der Rat der Stadt Remscheid hat eine Redezeitbeschränkung für die Fragesteller/innen auf eine Minute in die Geschäftsordnung aufgenommen, um u. a. zu gewährleisten, dass der Tagesordnungspunkt Einwohnerfragen nicht von Fragestellern dazu genutzt wird, um ausgiebige Erklärungen oder in Fragen gekleidete Diskussionsbeiträge in Sitzungen vorzutragen. Hierzu sind lediglich der Bürgermeister und die Ratsmitglieder kraft ihrer Mandate legitimiert. Dabei gibt die Geschäftsordnung den Vorsitzenden durchaus die Möglichkeit, in Ausnahmefällen Redezeitüberschreitungen zuzulassen.

Die Redezeitbeschränkung für die Fragestellerinnen bzw. Fragesteller in Sitzungen der Stadt Remscheid hat sich über viele Jahre bewährt. Ausnahmen von der Zeitbeschränkung wurden von den Vorsitzenden bisher großzügig und der Komplexität der Themen angepasst gewährt.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ergibt sich kein Rechtsverstoß der Stadt Remscheid. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2015-11560-00

Minden
Jugendhilfe

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-11561-00

Niederzier
Ordnungswidrigkeiten

Der Petent vertritt die Auffassung, dass das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) durch die Aufhebung des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) außer Kraft gesetzt worden sei und somit keinerlei Rechtsgrundlage für die Erhebung und Beitreibung von Bußgeldern bestehe.

Im Internet kursiert seit einiger Zeit tatsächlich das Gerücht, das OWiG sei abgeschafft worden und deshalb gebe es auch keine Rechtsgrundlage zur Erhebung von Bußgeldern mehr. Historisch betrachtet brachte die Einführung des OWiG im Jahre 1968 eine erhebliche Änderung der Rechtslage mit sich. Das, was nun eine Ordnungswidrigkeit ist, war vereinfacht ausgedrückt früher eine Übertretung. Übertretungen waren Straftaten, die mit Geldstrafe oder Haft geahndet werden konnten. Für sie galten das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung. Ordnungswidrigkeiten sind dagegen keine Straftaten, sondern vorwerfbare Rechtsverstöße, die eine Geldbuße nach sich ziehen.

Das Einführungsgesetz zum OWiG musste also festlegen, was passiert, wenn jemand vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes eine Übertretung begangen hatte, die zum Tatzeitpunkt noch eine Straftat war, nun aber nur noch eine Ordnungswidrigkeit. Dementsprechend gab es einige Regelungen über die Zuständigkeit der Gerichte und über die anfallenden Kosten.

Mit Auslaufen der letzten Übergangsvorschriften wurde das EGOWiG entbehrlich, so dass es neben anderen Gesetzen mit dem zweiten Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz aufgehoben wurde. Hiervon wurde das OWiG nicht berührt, da das EGOWiG keine unmittelbaren Auswirkungen auf das

OWiG entfaltet hat oder das OWiG in Kraft gesetzt hat.

Die Argumentation des Petenten ist daher unzutreffend und das Handeln der Bußgeldstelle nicht zu beanstanden.

16-P-2015-11569-00

Köln

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Dem Anliegen der Petentin kann nicht entsprochen werden.

Der Ausschuss überweist die Petition als Material an den Haushalts- und Finanzausschuss und den Unterausschuss Personal.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 28.07.2015.

16-P-2015-11571-00

Mönchengladbach

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau S. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Petition betrifft die durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.01.2015 (1 BvR 471/10 sowie 1 BvR 1181/10) notwendig gewordenen Änderungen des Schulrechts im Hinblick auf das bisher geltende pauschale „Kopftuchverbot“.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass zu dem Thema am 25.06.2015 das Gesetz zur Sicherung der Schullaufbahn und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz) beschlossen wurde.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

16-P-2015-11576-00

Essen

Landeshaushalt

Soweit der Petent eine außerplanmäßige Verbuchungsmöglichkeit für Einnahmen aus Spenden und ähnlichen freiwilligen Geldleistungen Dritter anregt, wird er auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 09.06.2015 verwiesen.

Zu seinem weiteren Vorbringen stellt der Petitionsausschuss fest, dass eine gezielte Bekanntmachung der Möglichkeit, Spenden und ähnliche freiwillige Geldleistungen an den Landeshaushalt zu leisten, wenig Erfolg versprechend scheint. Es ist den Bürgerinnen und Bürgern jedoch unbenommen, dem Landeshaushalt jederzeit eine freiwillige Geldleistung zukommen zu lassen.

Über freiwillige Zahlungen Prominenter gibt es keine Erkenntnisse. Aus diesem Grund wird auch kein Test durchgeführt, um die Bereitschaft zur Entrichtung von höheren Steuern auf freiwilliger Basis auszuloten.

16-P-2015-11586-00

Kürten

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichten lassen. Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MIK vom 23.07.2015.

16-P-2015-11603-00

Niederkassel

Lebens- und Genussmittel;
Bedarfsgegenstände

Der Zutritt von Hunden in Speiseräume von Gastronomiebetrieben ist sowohl nach dem EU-Lebensmittelhygienerecht als auch nach nationalen Regelungen zulässig und bei Einhaltung der Hygienevorschriften unbedenklich.

16-P-2015-11621-00

Plettenberg

Staatsangehörigkeitsrecht

Die Petentin beantragte am 26.09.2006 beim Märkischen Kreis ihre Einbürgerung nach den Bestimmungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG). Am 21.12.2006 wurde ihr die Einbürgerung zugesichert mit der Maßgabe, die Entlassung aus der russischen Staatsangehörigkeit herbeizuführen. Gleichzeitig wurde sie durch die Einbürgerungsbehörde über die notwendigen Schritte zur Herbeiführung der Entlassung informiert. Sie wurde auch darüber informiert, dass sie den Antrag auf Entlassung aus der russischen Staatsangehörigkeit bei der Auslandsvertretung der Russischen Föderation in der Bundesrepublik Deutschland stellen kann. Gründe für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit gemäß § 12 StAG wurden nicht geltend gemacht und waren für die Einbürgerungsbehörde auch nicht ersichtlich.

Auf dieses Schreiben hat die Petentin nicht reagiert. Die Einbürgerungsbehörde hat die Petentin Anfang 2010 gebeten, über ihre Entlassungsbemühungen zu berichten. Da wiederum keine Reaktion der Petentin erfolgte, wurde die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband abgelehnt. Der Ablehnungsbescheid ist seit dem 13.07.2010 bestandskräftig. Ein erneuter Einbürgerungsantrag wurde nicht gestellt.

Die Petentin hat jederzeit die Möglichkeit, erneut einen Einbürgerungsantrag zu

stellen. Sie wird aber nur Aussichten auf Erfolg haben, wenn sie gleichzeitig bereit ist, einen Antrag auf Entlassung aus der russischen Staatsbürgerschaft zu stellen. Dafür ist keine Reise nach Russland notwendig. Russische Staatsangehörige, die sich bei den konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland angemeldet haben, können auch dort ihre Entlassung aus der russischen Staatsangehörigkeit beantragen. Eine „automatische“ Erlangung der deutschen Staatsbürgerschaft – wie von Frau K. ausgeführt – ist nicht möglich.

16-P-2015-11635-00

Duisburg

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn B. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft und sieht darüber hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen.

Durch die derzeit geltende klare Trennung der Aufgabenbereiche zwischen den Jugendoffizieren und den Werbeoffizieren der Bundeswehr besteht für den Schulbereich des Landes zurzeit kein Handlungsbedarf.

16-P-2015-11644-00

Bad Honnef

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-11651-00

Lennestadt

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn H. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petent befindet sich noch im laufenden Asylverfahren. Über einen

Familiennachzug kann erst nach bestandskräftigem Abschluss und in Abhängigkeit vom Ergebnis dieses Verfahrens entschieden werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, die mit der Petition vorgetragene Gründe in das anhängige Asylverfahren einzubringen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Für die Durchführung des Asylverfahrens und damit auch verantwortlich für die Dauer des Verfahrens ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums zur Einreise in das Bundesgebiet für die Ehefrau und die Tochter des Petenten vorliegen, ist die Deutsche Auslandsvertretung zuständig.

Die Petition wird zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-11656-00

Dormagen
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Familie H. geprüft.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat den Petenten mit Bescheid vom 09.07.2015 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Insoweit wurde dem Anliegen zwischenzeitlich entsprochen.

Der volljährige Sohn der Petenten hält sich in der Ukraine auf. Für eine Einreise in das Bundesgebiet gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Aufenthaltsrechts. Für ukrainische Staatsangehörige besteht bei der Einreise nach Deutschland Visumpflicht. Für die Ausstellung von Visa ist die Deutsche Auslandsvertretung zuständig.

Die Petition wird zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-11657-00

Mechernich
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petenten in der Zwischenzeit als Asylberechtigte anerkannt worden sind.

Soweit die Petenten vorgetragen haben, ihre Unterbringungssituation sei im Hinblick auf die gesundheitliche Situation ihrer Kinder nicht angemessen, hat die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) mitgeteilt, dass sich dies nach einem Umzug der Familie in den Kreis Mettmann erledigt hat.

16-P-2015-11661-00

Lage
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-11692-00

Bottrop
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-11700-00

Hohenholte
Ehemalige Heimkinder

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zu Grunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Landesregierung hat sich im Bewusstsein des erlittenen Unrechts der betroffenen ehemaligen Heimkinder aktiv an den Erörterungen und an dem Abschlussbericht des im Jahre 2009 einberufenen „Runden Tisches“ zur

Heimerziehung in früheren Jahren beteiligt.

Im Ergebnis einigte sich der „Runde Tisch“, an dem auch Betroffene mitgewirkt haben, auf die Einrichtung eines Fonds für Kinder und Jugendliche, die in den Jahren seit der Gründung der Bundesrepublik bis 1975 heimuntergebracht waren und dort eine körperlich oder seelisch missbräuchliche Erziehung erdulden mussten. Der Fonds wurde vom Bund, den westlichen Bundesländern und den beiden Kirchen für die westlichen Bundesländer zum 01.01.2012 eingerichtet und finanziert.

Die Petentin gehört (unabhängig von der Klärung einer möglichen Betroffenheit) in zeitlicher Hinsicht nicht zu der vom Fonds erfassten Personengruppe und wäre darüber hinaus auch aufgrund ihrer erst nach Ablauf der Antragsfrist gestellten Ansprüche nicht mehr berechtigt. Ausnahmeregelungen bestehen nicht. Insofern kann der Ausschuss dem Anliegen der Petentin nicht zum Erfolg verhelfen.

16-P-2015-11722-00

Köln
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er stellt nach Abschluss der Prüfung fest, dass sich Hinweise auf ein Versäumnis der Kreispolizeibehörde Köln nicht ergeben.

Zur sogenannten produktbezogenen Arbeitszeiterfassung erfolgt die Steuerung innerhalb der Polizei NRW im Rahmen eines Bilanzierungsprozesses anhand festgelegter Kennzahlen. Dazu erstellen die Kreispolizeibehörden jährlich ein Sicherheitsprogramm und überprüfen ihre strategischen Ansätze in einer jährlichen Sicherheitsbilanz. Diese Bilanzen werden in jedem Jahr durch das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste ausgewertet. Im Ergebnis erfolgen dann in ausgewählten Behörden mit auffälligen Entwicklungen abgestufte Reaktionen bis

hin zu Bilanzierungsgesprächen durch die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK). Grundlage dieses Prozesses sind die Fachstrategien „Gefahrenabwehr“, „Kriminalitätsbekämpfung“ und „Verkehrsunfallentwicklung“, die die polizeilichen Kernaufgaben abbilden. Anhand von darin festgelegten Erfolgsfaktoren werden landeseinheitliche Kennzahlen erhoben und in den Bilanzen ausgewertet. Darüber hinaus können die Kreispolizeibehörden eigene Kennzahlen für ihre speziellen örtlichen Problemstellungen generieren und im Bilanzierungsprozess betrachten. Für den Verkehrsbereich erfolgt dazu parallel die Analyse/Betrachtung des Verkehrsunfallgeschehens, die ebenfalls in den Bilanzen dargestellt wird. Die Fachstrategie „Verkehrsunfallbekämpfung“ soll eine effektive Umsetzung sowohl der europäischen wie auch der nationalen und nordrhein-westfälischen Verkehrssicherheitsziele gewährleisten.

Bereits seit 2013 wendet sich der Petent mit sehr umfangreichen Beschwerdeschreiben und Fragenkatalogen in dieser Angelegenheit an das MIK. Diese wurden durch das MIK und das Polizeipräsidium Köln (PP Köln) beantwortet. Gesprächstermine, die dem Petenten seitens des Direktionsleiters der Direktion Verkehr des PP Köln unterbreitet worden sind, hat er nicht wahrgenommen. In den ausführlichen Antwortschreiben des MIK wurde ihm die Strategie zur Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei NRW erläutert. Durch den PP Köln wurde zu den örtlichen Konzepten ebenfalls sehr erschöpfend Stellung genommen. Auf diese Antwortschreiben wird verwiesen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2015-11736-00

Bonn
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-11742-00

Lindlar

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. In richterlicher Unabhängigkeit getroffene Entscheidungen können nur durch ein ebenfalls unabhängiges Gericht überprüft werden, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist und die formalen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Soweit der Petent in dem der Petition zugrunde liegenden gerichtlichen Verfahren entsprechende Überprüfungen geltend gemacht hat, sind diese durch die hierfür zuständigen Richterinnen und Richter bereits veranlasst.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums 07.08.2015 sowie des Berichts des Präsidenten des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27.07.2015.

16-P-2015-11751-00

Bonn

Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-11756-00

Kaarst

RechtspflegeVormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn Dr. B. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft und sieht darüber hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Der Petitionsausschuss kann die gegen den Petenten im Betreuungsverfahren bei dem Amtsgericht ergangenen Entscheidungen auch wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit weder überprüfen, noch abändern oder aufheben.

Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Davon hat der Petent - wenn auch überwiegend erfolglos - Gebrauch gemacht.

Soweit der Petent vorträgt, es lägen strafbare Handlungen vor, kann sich der Petent an die hierfür zuständigen Strafverfolgungsbehörden, also Polizei und Staatsanwaltschaft, wenden. Deren Entscheidungen kann nicht vorgegriffen werden.

Schließlich bleibt es dem Petenten - soweit er sich gegen eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs wendet - unbenommen, sich an den insoweit für die Prüfung und Bescheidung von Petitionen zuständigen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zu wenden.

16-P-2015-11774-00

Köln

Ehemalige Heimkinder

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass dem Petenten nach Prüfung der Schlüssigkeit mit einer höchstmöglichen Gesamtleistung in Höhe von 14.800 Euro geholfen wird, mangelnde Rentenzahlungen und Folgeschäden aus der Zeit im Heim auszugleichen.

Die lang dauernde Prüfung und Auszahlung der Leistungen ist auf die erhebliche Zahl der ehemaligen Heimkinder zurückzuführen, die ihre Ansprüche geltend gemacht. Insofern ist der zuständigen Mitarbeiterin der Anlauf- und Beratungsstelle kein Vorwurf zu machen.

Dennoch empfiehlt der Petitionsausschuss mit Blick auf das Alter und die gesundheitlichen Probleme des Petenten, die notwendigen Prüfungen im beschleunigten Verfahren abzuschließen, damit der Petent baldmöglichst in den Genuss der Entschädigungsleistungen kommt.

16-P-2015-11789-00

Stolberg

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau K. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Aus Sicht des Petitionsausschusses ist die Besoldung der Petentin durch die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) historisch nachvollziehbar erklärt worden. Die angestrebte Beförderungsmöglichkeit würde danach eine Änderung des Landesbesoldungsgesetzes erfordern. Die Neubewertung von Ämtern einzelner Lehrkräftegruppen würde das

Besoldungsgefüge im Schulbereich in ein Ungleichgewicht bringen. Die Landesregierung hat deshalb mitgeteilt, eine entsprechende Gesetzesänderung nicht zu beabsichtigen.

Die Petentin erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 30.07.2015.

16-P-2015-11820-00

Lohmar

Schulen

Der Petent ist zwischenzeitlich in den von ihm angestrebten Bildungsgang aufgenommen worden. Das mit der Eingabe verfolgte Ziel wurde damit erreicht.

16-P-2015-11879-00

Hagen

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-11881-00

Büren

Abschiebehaft

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und diese geprüft. Der Asylfolgeantrag des Herrn I. wurde mit Bescheid vom 24.08.2015 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die von Frau I. in der Petition vorgetragene Absicht, mit Herrn I. wieder zusammen leben zu wollen, ließ sich nicht hinreichend überprüfen, da Frau I. im Laufe des Petitionsverfahrens den Kontakt zum Petitionsausschuss abgebrochen hatte und auf dessen Nachrichten nicht reagierte. Mögliche Abschiebungshindernisse aus Artikel 6 des Grundgesetzes oder aus Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention ließen sich daher nicht begründen.

Herr I. wurde am 11.09.2015 abgeschoben.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt. Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2015-11922-00

Krefeld

Verbraucherschutz

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-11930-00

Wickede

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-11934-00

Bad Oeynhausen

Hilfe für behinderte Menschen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-11991-01

Geilenkirchen

Rechtspflege

Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn S. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 25.08.2015 verbleiben.

16-P-2015-11998-00

Remagen

Gesundheitswesen

Die Thematik „Einrichtung einer Pflegekammer in NRW“ ist derzeit Gegenstand von parlamentarischen Beratungen im Fachausschuss, deren Ausgang abzuwarten bleibt.

Die Petition wird dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Material überwiesen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 31.07.2015.

16-P-2015-12026-01

Essen

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12049-00

Hilchenbach

Dienstaufsichtsbeschwerden

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12063-00

Grefrath

Unfallversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12078-00

Osnabrück

Psychiatrische Krankenhäuser

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Niedersächsischen Landtag überwiesen.

16-P-2015-12080-00

Freiburg
Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat die Petition geprüft und festgestellt, dass es ihm nicht möglich ist, das Anliegen zu unterstützen.

Das Vorbringen richtet sich im Wesentlichen gegen das Landeshochschulgesetz des Landes Baden-Württemberg. Soweit noch nicht geschehen, kann Frau W. nur empfohlen werden, sich mit ihrer Petition direkt an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg zu wenden.

Soweit die Petentin erreichen möchte, dass die Landesregierungen aller Bundesländer ihre Landeshochschulgesetzgebung im Hinblick auf die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.06.2014 überprüfen und gegebenenfalls anpassen sollen, kann der Petentin nur empfohlen werden, sich direkt an diese zu wenden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensweise des Bundesverfassungsgerichts Einfluss zu nehmen.

16-P-2015-12082-00

Düsseldorf
Arbeitsförderung

Die Petition wird zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12096-00

Bad Essen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2015-12098-00

Lennestadt
Rechtspflege
Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Soweit die Petition eine Streitigkeit zwischen Rechtsanwalt und Mandant betrifft, sind für deren Klärung ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Rechtsanwälte üben einen freien Beruf aus und unterstehen keiner staatlichen Aufsicht, sondern einer Standesaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern.

16-P-2015-12099-00

Bottrop
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit kurzfristig überprüft. Für die Erteilung eines Aufenthaltsrechts für die

Familie sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Sofern sinngemäß geltend gemacht wird, die Krankheit der Tochter lasse sich im Heimatland nicht adäquat behandeln, liegt ein Attest oder ein anderweitiger Beleg für die Krankheit der Tochter nicht vor. Die Krankheit der Tochter wird sogar nicht einmal benannt. Zudem handelt es sich um einen zielstaatsbezogenen Aspekt, der ausschließlich vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gewürdigt werden kann und dort vorzutragen ist. Die Ausländerbehörde hat in dieser Frage keine eigene Entscheidungskompetenz.

Sehr wohl in die Zuständigkeit der Ausländerbehörde fällt die Frage der Reisefähigkeit der Ehefrau bzw. Mutter. Hierzu wurde ein Attest vorgelegt, das nach Darstellung der Ausländerbehörde im gerichtlichen Eilverfahren als nicht ausreichend substantiiert angesehen wurde. Mit Blick auf die durch Artikel 97 des Grundgesetzes garantierte richterliche Unabhängigkeit steht es dem Petitionsausschuss nicht zu, diese gerichtliche Entscheidung in Frage zu stellen. Unabhängig davon, ob die Behörde zu einer Untersuchung der Reisefähigkeit rechtlich verpflichtet war, sollte es nach Auffassung des Ausschusses jedoch gute Verwaltungspraxis sein, Hinweisen auf eine eventuelle Reiseunfähigkeit auch dort nachzugehen, wo diese verspätet und einigermaßen plakativ vorgetragen werden, wobei das Maß der anzuwendenden Sorgfalt von Qualität und Zeitpunkt des Vortrags abhängen mag.

Der Petitionsausschuss kritisiert ausdrücklich, dass die Ausländerbehörde seiner Bitte um Stornierung der Maßnahme nicht nachgekommen ist, obwohl deutlich gemacht wurde, dass es ausschließlich um die Prüfung der Reisefähigkeit ging. Es bleibt zu hoffen, dass bei einem nächsten Abschiebungsversuch in diesem Punkt von vornherein für mehr Klarheit gesorgt wird.

Zu weitergehenden Empfehlungen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass.

16-P-2015-12101-00

Gummersbach
Post- und Fernmeldewesen

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12105-00

Klingenthal
Forst- und Jagdwesen

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat dem Petenten mitgeteilt, dass für die Bearbeitung ihrer Petition und des Nachtrags die Bundesländer zuständig sind. Er hat ihm empfohlen sich an die entsprechenden Landesparlamente zu wenden, was er auch getan hat.

Eine Zuständigkeit des Petitionsausschusses von Nordrhein-Westfalen kann den Eingaben nicht entnommen werden.

Der Petitionsausschuss sieht die Angelegenheit daher als erledigt an.

16-P-2015-12107-00

Herne
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrensbzw. Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2015-12116-00

Münster
Familienfragen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12122-00

Neuss
Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Das Vorbringen von Herrn K. lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in dieser Hinsicht im Sinne des Petenten tätig werden könnte.

16-P-2015-12143-00

Köln
Pflegeversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12157-00

Monheim
Sozialhilfe

Die Petition wird mit der Petition Nr. 16-P-2015-11141-01 verbunden.

16-P-2015-12158-00

Köln
Zivilrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12159-00

Aachen
Pflegeversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12183-00

Arnsberg
Pflegeversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12189-00

Düsseldorf
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12199-00

Köln
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12212-00

Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12226-00

Duisburg
Verfassungsrecht

Herr B. bittet in einer Frage, die den Streifendienst der Polizei betrifft, um Stellungnahme. Der Bitte ist ein Aktenkonvolut beigelegt, das sich auf verschiedene Sachverhalte bezieht.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Das Vorbringen von Herrn B. lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in dieser Hinsicht tätig werden könnte. Es ist nicht Sache des Ausschusses, zu Fragen Stellung zu nehmen.

Weitere Eingaben dieser Art werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2015-12254-00

Rahden

Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12273-00

Monheim am Rhein

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12276-00

Köln

Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.